

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1914

III. Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

dem Umstande begründet, daß die Hauptquelle für eine Rekonstruktion des Besitzstandes der Wildeshauser Grafen das Lehnsregister der Grafen von Oldenburg-Bruchhausen ist, die eben hier ihren Sitz hatten und in deren Besitz die meisten der hier liegenden Wildeshauser Güter übergegangen sind. Was wir dagegen über die Wildeshauser Besitzungen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg wissen, ist fast durchweg zufälliger Natur, so daß man, besonders wenn man den Umstand in Erwägung zieht, daß auch die Oldenburger Linie hier reich begütert war, wohl zu der Annahme berechtigt ist, daß der Besitz der Wildeshauser Grafen in den Ämtern Cloppenburg und Oldenburg ebenso reich gewesen ist, wie im Amte Wildeshausen und im Reg.=Bez. Hannover. Ebenso sind wir wohl zu der Annahme berechtigt, daß die Wildeshauser Grafen auch im jetzigen Reg.=Bez. Osnabrück reich begütert gewesen sind. Zwar wissen wir nur von wenigen Wildeshauser Besitzungen in diesem Gebiete, aber die Tatsache, daß ihre Oldenburgischen Vettern hier ebenfalls viele Güter besaßen, legt doch diese Vermutung nahe.

III. Die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen.

1. Graf Heinrich I.

Der bereits mehrfach erwähnte Graf Egilmar II., der den ganzen Besitz des oldenburgischen Grafenhauses in seiner Hand vereinigte, wird schon seinen Wohnsitz in Oldenburg gehabt haben, da seine Söhne sich Grafen von Oldenburg nannten.¹⁾ Er läßt sich zuletzt im Jahre 1142²⁾ nachweisen. Als er starb, hinterließ er 3 Söhne³⁾ Von diesen Söhnen war einer, Otto, Probst von Breiten,

¹⁾ Vgl. Dnken, B. u. R., I., S. 23.

²⁾ Vertrag der Herzogin Gertrude, Mutter Heinrichs des Löwen mit Erzbischof Adalbero von Bremen über die Besiedelung des Süderbrooks, des südöstl. Zipsfels des jetzigen Stedingens, welche Egilmar II als erster der adligen Zeugen unterzeichnet hat. (Bremer Urk. Buch I, 36), Wilmans in den K. U. scheint diese Urkunde nicht zu kennen, da er die letzte Erwähnung Egilmars II. bereits in das Jahr 1135 verlegt.

³⁾ Nach den Angaben der für die oldenb. Geschichte hochbedeutsamen und seit der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts durchaus glaubwürdigen Stader Annalen zum Jahre 1105. MG. SS. Tom. XVI, p. 318.

schied also, „da gänzliche Aufgabe des Heerschildes seitens des Mannes durch Eintritt in den geistlichen Stand dem Tode gleichgeachtet wurde,“¹⁾ für die Erbfolge aus. Die beiden andern Söhne, Christian und Heinrich, teilten die Herrschaft.

Nach welchem Grundsätze diese Teilung erfolgte, vermögen wir jetzt an Hand des Oldenburger und Bruchhauser Lehnsregisters noch ziemlich deutlich zu erkennen: nicht die Gesamtheit der Güter als solche wurde geteilt, sondern die einzelnen Güter, natürlich soweit es angängig und opportun war. Kleinere Güter wurden zu mehreren in einem eng begrenzten Bezirke zusammengefaßt und dann geteilt. Meist boten schon die Kirchspiele solche Bezirke. So können wir es auch erklären, daß fast in allen Kirchspielen, in denen oldenburgische Güter liegen, auch Wildeshauser und nachher Bruchhauser Besitzungen zu finden sind. Der Grund hierfür ist leicht zu finden. Die Bodenbeschaffenheit, die Güte des Bodens ist in einem kleinen Gebiete nicht allzu verschieden, während in einem größeren Gebiete die Bodenbeschaffenheit und damit auch der Wert und der Ertrag des Bodens großen Schwankungen ausgesetzt ist. Kam es also zu Teilungen innerhalb kleiner Gebiete, so war die Verteilung durchaus gleichmäßig und Übervorteilung eines Teiles ausgeschlossen.

Mit großer Sicherheit läßt sich die Anwendung dieses Teilungsgrundsatzes für das flache Land nachweisen. Wohin wir blicken, überall, in den jetzigen oldenburgischen Ämtern Wildeshausen, Cloppenburg, Oldenburg, im jetzigen Reg.=Bez. Hannover finden wir noch in späteren Zeiten die Besitzungen der Oldenburger und Wildeshauser bzw. Bruchhauser Grafen in Streulage durcheinander liegend. Anders dagegen scheint es in den Hauptsitzen der Oldenburger Grafen zur Zeit dieser ersten Teilung gehalten worden zu sein. Während der Ort Oldenburg selbst ganz in den Besitz der Oldenburger Linie überging, finden wir den Ort Wildeshausen später uneingeschränkt im Besitze der Wildeshauser Linie.²⁾

¹⁾ A. Schröder, „Deutsche Rechtsgesch.“, S. 406.

²⁾ Die Wildeshauser Grafen besitzen in Oldenburg selbst nur eine Wurt, ebenso die Oldenburger in Wildeshausen. L.=R., S. 109 u. 72.

So wurden also die beiden Söhne Egilmars II., Heinrich und Christian, Stammväter zweier Linien des Oldenburger Grafenhauses. Nach altem sächsischen Recht behielt der jüngere von beiden, Christian, den Stammsitz Oldenburg und wurde Stammvater der Hauptlinie des Hauses Oldenburg, „deren Mitglieder nach Jahrhunderten auf Königs- und Kaiserthronen zu weltgeschichtlicher Stellung gelangten.“ Dagegen wurde Heinrich der Stammvater der älteren Linie, des Hauses Oldenburg-Wildeshausen,¹⁾ mit dessen Schicksalen wir uns näher zu beschäftigen haben.

Leider lassen sich nun über den Zeitpunkt dieser Teilung und der Entstehung des Wildeshauser Grafengeschlechtes keine genauen Angaben machen. Wir müssen uns damit begnügen, die Grenzen zu bestimmen, zwischen denen dieses Ereignis sich vollzogen hat. Und da kommen für uns die Jahre 1142, das Ausstellungsjahr der oben erwähnten Urkunde des Erzbischofs Adalbero von Bremen, und 1167, nach den Stader Annalen das Todesjahr Graf Heinrichs I., in Betracht.

Auch über Heinrich I., den wir also als ersten Grafen von Oldenburg-Wildeshausen bezeichnen können, wissen wir recht wenig. Nur zweimal beschäftigen sich die Stader Annalen in wenigen Worten mit ihm. Zum ersten Male wird er erwähnt in der schon angeführten Bemerkung zum Jahre 1105,²⁾ wo er unter den Kindern Graf Egilmars II. von Oldenburg und seiner Gemahlin Silica aufgeführt wird. Zum zweiten Male hören wir dann von ihm in einer Bemerkung zum Jahre 1167,³⁾ wo wir seinen Tod erfahren und nähere Angaben finden über seine Gattin und Kinder. Trotz dieser überaus dürftigen Bemerkungen können wir uns doch ein einigermaßen richtiges Bild über seine Stellung und Macht in Wildeshausen machen.

Ob Graf Heinrich sofort nach dem Tode seines Vaters seinen Sitz nach Wildeshausen verlegt hat, läßt sich nicht mehr feststellen. Wahrscheinlich werden die Brüder auch in den ersten Jahren nach

¹⁾ Vgl. unten in den Vorbemerkungen zum Lehnregister der Grafen v. Old. u. Old.-Bruchh., S. 46.

²⁾ MG. SS. XVI., p. 318.

³⁾ MG. SS. XVI., p. 346.



dem Tode des Vaters ihre Güter noch gemeinsam verwaltet haben und zusammen in Oldenburg gewohnt haben, bis sie später aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit zu einer Teilung schritten und sich trennten. Jedenfalls ist es aber eine durch nichts zu begründende Hypothese Ondens, „daß Heinrich I. bereits ständig auf der vielleicht von ihm im Süden der Stadt Wildeshausen auf dem linken Hunteufer erbauten Burg zu Wildeshausen residiert haben wird.“¹⁾ Es unterliegt wohl keinem Zweifel, daß die Erbauung der Burg in Wildeshausen erst einem späteren Nachfolger Heinrichs vorbehalten war und daß Heinrich, wenn er in Wildeshausen weilte, seinen Wohnsitz wohl auf dem alten Widukindschen Herrenhofe, der *curia dominicata*, genommen hat.²⁾ Doch sei dem wie ihm wolle, jedenfalls ist sicher, daß Heinrich vermöge seiner Stellung und Macht großen Einfluß sowohl in Wildeshausen selbst als auch in weiten Gebieten außerhalb seiner Grenzen ausüben konnte. Welcher Art war nun seine Stellung und Macht in Wildeshausen?

Zur Beantwortung dieser Frage ist es nötig, zunächst auf den Charakter seiner Grafenwürde etwas näher einzugehen. Stets findet er wie auch seine Nachkommen die Bezeichnung „comes de Oldenburg.“ Und mit vollem Rechte kann er als Nachkomme der alten billungischen Vizegraven und nachmaligen Grafen Huno und Friedrich diesen Titel führen.³⁾ Doch kommt noch ein wichtiges Moment zur näheren Bestimmung des Charakters seiner Grafenwürde hinzu, nämlich seine Eigenschaft als Vogt des Verigaues,⁴⁾ in welchem er jetzt wieder — Wildeshausen lag im alten Verigau — seinen Sitz verlegte.⁵⁾ Diese bedeutungsvolle Stellung, welche also Graf Heinrich I. für das Gebiet des ganzen Verigaues einnahm, wurde noch verstärkt durch den Besitz seiner Allodialgüter, die im ganzen Gau und weit darüber hinaus zerstreut lagen.⁶⁾ Ein natür-

¹⁾ Bau- u. Kunstdenkm. I, S. 23.

²⁾ „Wildeshausen“ von G. Sello.

³⁾ Natürlich hatte seine Grafenwürde keinen fürstlichen Charakter. Vgl. A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte, S. 113.

⁴⁾ siehe S. 14 ff.

⁵⁾ Vgl. auch Ondens in den Bau- u. Kunstdenkm. I, S. 22.

A. Meister, „Deutsche Verfassungsgeschichte,“ S. 110.

⁶⁾ siehe S. 17 ff.

licher Mittelpunkt sowohl für die Verwaltung seines Grafenamtes als auch für die Beaufsichtigung seiner zahlreichen Güter war für ihn Wildeshausen, damals verhältnismäßig viel bedeutender als jetzt, sowohl wegen seiner günstigen Lage als Handels- und Durchgangsplatz als auch als Sitz des berühmten Alexanderstiftes und Aufbewahrungsort der Gebeine des hl. Alexander, wohin immer noch zahlreiche Pilger von Nahe und Fern kamen.¹⁾ Für Graf Heinrich war Wildeshausen auch deshalb von großer Bedeutung, einmal weil gerade in der nächsten Umgebung Wildeshausens seine Besitzungen besonders zahlreich waren und dann, weil er über das Stift und den Ort selbst das Vogteirecht hatte. Nur die Güter der Brüder, die Kapitelsgüter, unterstanden ihm nicht.²⁾

Wie ist nun aber diese Vogteigewalt über die propsteilichen Güter aufzufassen? Besteht sie lediglich in einer Schutzherrschaft? Wilmans scheint nicht diese Ansicht zu vertreten, er hält den Vogt nach der weltlichen Seite hin für den Nachfolger des Rektors, der mit dieser Stellung ja auch die gräfliche Autorität in seiner Person vereinigt hatte.³⁾ Daß der erste Rektor, Walbert, die Grafenwürde über Wildeshausen besaß, wissen wir sowohl aus der oben⁴⁾ angeführten Immunitätsurkunde vom Jahre 855 oder 871 als auch daraus, daß wir für das Gebiet von Wildeshausen schon im Jahre 838 den Ausdruck „comitatus Walberti“ finden.⁵⁾ Ursprünglich war diese Würde natürlich nur an die Person des Stifters und seiner Nachkommen geknüpft. Selbstverständlich konnte es bei der allgemeinen Entwicklung des Stiftes nicht ausbleiben, daß diese Würde später auf den Inhaber des Amtes überhaupt überging, daß nach der Trennung der geistlichen und weltlichen Funktionen des Rektors und nach der Einrichtung der Vogteiwürde diese Grafenwürde über das Stift und seine Güter bzw. die propsteilichen Güter in den Besitz des Vogtes, als des Rechtsnachfolgers des Rektors nach der weltlichen

¹⁾ Translation Sti. Alexandri. MG. II, S. 673 ff.

²⁾ siehe S. 73 ff.

³⁾ K. U. I., S. 398.

⁴⁾ S. 64.

⁵⁾ Falke, „Cod. Tradition. Corbeiens,“ p. 300 ff.

Sudendorf in d. Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 194 ff.



Seite hin, gelangt ist. Eine Bestätigung dieser Ansicht finden wir in der Schenkungsurkunde Ottos II. für Memleben vom Jahre 980.¹⁾ Hiernach schenkte der Kaiser dem Kloster Memleben das Kloster Wildeshausen mit allen Gütern, bestätigte die Immunität von den Grafen und Bögten der Gegend, stellte es aber unter die Gerichtsbarkeit des Abtes und der Mönche zu Memleben oder überantwortete es demjenigen Bogte, welchen sie erwählen würden. Dazu kam nun noch — in derselben Urkunde — die Verleihung des kaiserlichen Bannes und des Zolles in Wildeshausen, sowie die Befreiung von den Ansprüchen des kaiserlichen Fiskus und so ist Sudendorf²⁾ vollkommen im Recht, wenn er dies für die Übertragung des Grafenamtes an das Kloster bzw. den Bogt hält. Ob Memleben jemals diese Machtbefugnisse wirklich ausgeübt hat, wissen wir nicht, wohl aber finden wir im 12. Jahrhundert Bögte über Wildeshausen herrschend, deren gräflicher Charakter wohl nicht zu bezweifeln ist, — eben unsere Wildeshauser Grafen.

Auch die allgemeine Stellung des Bogtes, besonders als Gerichtsherr, in dieser Zeit beweist die Richtigkeit unserer Ansicht. So gelangt Lothar Schücking³⁾ nach gründlicher Untersuchung der Ansichten Schröders, Brunners, v. Bethmann-Hollwegs, Stüves, Sohms, Plafmanns zu dem Ergebnis, „daß die Gerichtsbarkeit des Bogtes eine unbeschränkte, mindestens der öffentlichen Gerichtsbarkeit des comes, der unter Königsbann richtete, gleichstehende war.“⁴⁾ Bereits im 13. Jahrhundert wurde es sogar gewöhnlich, daß man Vogtei und Grafschaft miteinander verwechselte und willkürlich den einen oder den andern Ausdruck für beide gebrauchte.⁵⁾

So war also die rechtliche Stellung des Grafen Heinrich I. in Wildeshausen eine sehr einflußreiche und mächtige. Als Graf konnte

¹⁾ Urf. im Dsn. II. B. I, S. 91.

Wenks Hess. Gesch., II. Bd., S. 33, Nr. 26.

Nieberding Gesch. d. Niederstifts Münster, Urf. I.

²⁾ Zeitschrift f. vaterl. Gesch. VI., S. 194 ff.

³⁾ „Das Gericht des westfälischen Kirchenvogtes“, S. 9.

⁴⁾ Vgl. auch A. Meister „Deutsche Verfassungsgeschichte“, S. 127.

⁵⁾ Stüve „Untersuchungen über die Gogerichte in Westf. u. Niedersf.“, S. 11, Hodenb. II. B. Nr. 32, 40.

er unter Königsbann richten und hatte das Gericht über die Freien,¹⁾ als Vograf aber hatte er die Blutgerichtsbarkeit und das Gericht über alle nicht Vollfreien,²⁾ so daß also seine Gerichtsbarkeit über den Ort Wildeshausen selbst und die übrigen propsteilichen Güter, die zahlreichen abhängigen Güter des „mechtigen Hofes“, welche meist in der Nähe Wildeshausens lagen, eine vollständige war.

Jedoch ist hiermit die ganze Machtstellung unseres Grafen noch nicht erschöpft. Auch in weiter entlegenen Gebieten des jetzigen Herzogtums Oldenburg hatte er umfangreiche Besitzungen und Gerechtsame. So besaß er unzweifelhaft auch die Vogtei über das bekannte, durch seine Geschichtsschreibung speziell für unsere oldenburgische Geschichte hochbedeutsame Kloster Rastede, nördlich von Oldenburg. Es war, wie aus der *Historia de fundatione monasterii Rastedensis*³⁾ und aus der Bulle Calixts II. vom 27. Sept. 1124⁴⁾ zu entnehmen ist, von Graf Huno mit seiner Gemahlin Willa und seinem Sohne Friedrich um das Jahr 1059 begründet worden. Nach ihrem Tode finden wir als Vögte des Klosters Egilmar I. und Egilmar II.⁵⁾ Dies sehen wir bestätigt durch die Urkunde Calixts II.: „ . . . advocatum etiam predicto loco — Rastede — et suis bonis constituimus Egilmarum (II.), cuius patrem (Egilmar I.) comes Huno sibi providerat in advocatia succedere. Per succedentia igitur tempora maior natu in eadem parentela eandem advocatiam sempiterno iure possidebit.“ Unterliegt es hiernach noch einem Zweifel, daß wirklich unser Graf Heinrich I. als ältester Sohn Egilmars II. die Vogtei über Rastede innehatte, so wird dieser beseitigt durch die Zeugnisse einer späteren Zeit, durch Schenkungsurkunden usw., die unwiderleglich dartun, daß die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen im Besitze der Vogtei über das Kloster Rastede waren, dessen reicher Güterbesitz zum größten Teile von Graf Huno herrührte und sich zusammensetzte aus zahlreichen Gütern im

1) Meister, A., „Deutsche Verfassungsgesch.“ S. 72 und 124.

2) Th. Lindner „Die Beme“ 319 u. 321.

3) Fries. Archiv II., p. 246.

4) Hamb. u. B. I., p. 127.

Jaffé 5187.

5) Wilmans, K. U. I., S. 402.



jetzigen Herzogtum Oldenburg und auch außerhalb desselben im jetzigen Reg.=Bez. Osnabrück und in Westfalen.¹⁾

Ebenso unterstand ihm in diesem nördlichen Teile Oldenburgs auch wohl die im Bruchhauser Lehnregister²⁾ erwähnte Vogtgrafschaft Zwischenahn. Man geht wohl nicht fehl in der Annahme, daß auch diese zu den alten Hunonischen Gerechtsamen gehörte, welche mit manchen anderen Besitzungen der alten Hunonen bei der Teilung in den Besitz der Grafen von Oldenburg-Wildeshausen gelangt sind. Noch lange Zeit nachher erhoben die Bruchhauser Grafen — unzweifelhaft die Rechtsnachfolger der Wildeshauser Grafen in diesen Hunonischen Besitzungen — Anspruch auf das „Gericht und die Grafschaft in Friesland“ und „alles Ingeld, Haus und Zehnten im Statlande.“³⁾ Hiernach konnte also auch im nördlichen Oldenburg unser Graf Heinrich ebenso wie im südlichen Teile Oldenburgs umfangreiche Machtbefugnisse ausüben.

Außerhalb der jetzigen Grenzen des Herzogtums Oldenburg besaß Graf Heinrich I. dann noch, wie oben⁴⁾ schon festgestellt, umfangreiche Güter und Gerechtsame in dem Gebiete westlich der Weser südlich von Bremen. Sie sind wohl uralter Besitz der oldenburgischen Grafen und bildeten später einen Teil der Grafschaft Bruchhausen, wovon weiter unten noch die Rede sein wird.

Es unterliegt nun wohl keinem Zweifel, daß all dieser Besitz noch vermehrt worden ist durch die Heirat des Grafen Heinrich mit Salome, der Schwester des Grafen Heinrich von Geldern.⁵⁾ Wenn wir auch über ihr Heiratsgut nicht die geringste Kunde haben, so be-

¹⁾ Vgl. Wilmans in der Ztschr. für Gesch. u. Altertumskunde Westfalens XXV., S. 241, 390.

²⁾ Ausg. v. Onden, S. 106.

³⁾ L.=R., S. 106. Vgl. auch Ondens Vorbemerkungen zum L.=R., S. 33 ff.

⁴⁾ S. 80 ff, 83 ff, 86 ff.

⁵⁾ Ann. Stad. ad annum 1167. MG. SS. XVI. 346 Voigtel, Stammtafeln, Tafel 215. Eine andere Schwester dieses Grafen war Gemahlin des Grafen von Holland, vgl. Gesta episcoporum Traject. MG. SS. t. 23, p. 409, 411.

kommen wir doch eben durch die Tatsache, daß eine Heirat eines Grafen von Oldenburg-Wildeshausen mit der Schwester einer der bedeutendsten Machthaber im Gebiete des Niederrheins¹⁾ möglich war, einen Begriff von dem Ansehen unseres Wildeshauser Grafen. Hierfür spricht auch der Umstand, daß seine Kinder zu so hohen geistlichen Würden gelangten. Sein Sohn Gerhard wurde zunächst Bischof von Osnabrück, dann Erzbischof von Bremen.²⁾ Sein Sohn Otto war Bischof von Münster,³⁾ seine Tochter Beatrix wurde Äbtissin von Bassum.⁴⁾ Ferner erwähnen die Stader Annalen⁵⁾ noch eine Tochter Heinrichs, welche Wedekind von Stumpfenhusen, Geros Sohn, also ebenfalls ein Glied eines alten Grafengeschlechtes,⁶⁾ heiratete.

Wir finden diese angesehenene Stellung des Wildeshauser Grafen jedoch sehr begreiflich, wenn wir einen Rückblick werfen auf die oben dargelegten Besitz- und Machtverhältnisse. Wir sahen, wie sich eine aus Grafschaften, kirchlichen Vogteien und Immunitäten zusammengesetzte Macht in der Hand wohl des mächtigsten Grundbesizers der ganzen Gegend, dessen zahlreiche Güter in dem weiten Gebiete der jetzigen oldenburgischen Ämter Wildeshausen, Cloppenburg, Oldenburg und der Regierungsbezirke Hannover und Osnabrück zerstreut lagen,⁷⁾ angesammelt hatte. „Ein rechtlicher Zusammenhang dieser heterogenen Landesteile bestand aber nur insofern, als in allen der Inhaber der öffentlichen Gerichtsbarkeit ein und dieselbe Person, eben unser Graf, war. So haben wir also auch hier den Rechtstitel, der das gemeinsame Merkmal und das einigende Moment für die Inassen der 3 Grundbestandteile bildet und der deshalb

¹⁾ Vgl. G. Müller „Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern“, S. 1—8.

²⁾ Möser, Osn. Gesch. III, S. 3, Urf. Nr. 93, 96 u. a.

³⁾ Ann. Stad. ad a. 1204, S. 354, Wilmans, Westf. u. B. III, Nr. 25 u. a.

⁴⁾ Hoyer u. B. II. Nr. 10, 11, 12, 14. Hamb. u. B. I. 316.

⁵⁾ a. a. O.

⁶⁾ L. Weiland „Das sächs. Herzogtum unter Lothar u. Heinr. d. Löwen“, S. 47 ff. Ficker, Reichsfürstenstand, § 61. (I., S. 91).

⁷⁾ vgl. oben S. 77 ff.

allein als die Quelle der Landesherrlichkeit bezeichnet werden kann.“¹⁾ Weßhalb unsere Grafen trotzdem nicht endgültig zur Landesherrlichkeit geschweige denn zur Landeshoheit gelangten, wird sich im Laufe der Untersuchung ergeben.

Daß der Inhaber solcher Machtbefugnisse ein nicht zu übersehender Machtfaktor besonders im Gebiete Niedersachsens war, leuchtet wohl ohne weiteres ein. Natürlich konnte er aber neben der gewaltigen Erscheinung eines Heinrichs des Löwen nur eine sehr bescheidene Rolle spielen. Gerade sein Verhältnis zu diesem tapferen Sachsenherzog ist für uns von großem Interesse. Leider wissen wir aber so gut wie gar nichts darüber und müssen uns fast nur auf Mutmaßungen beschränken. Soviel kann man aber wohl mit Sicherheit sagen, daß er nicht dem Beispiele seines Bruders Christian von der oldenburgischen Linie gefolgt ist, der aus einem Anhänger Heinrichs des Löwen sein bitterster Gegner wurde, sich dem sächsischen Fürstenbunde, der sich um 1166 gegen die überhandnehmende Macht des großen Sachsenherzogs bildete, anschloß und Heinrich dem Löwen an der Spitze großer Streitkräfte sogar mit den Waffen in der Hand entgegentrat. Von all diesem hören wir bei Heinrich I. nichts; er scheint sich weder an dem Kampfe seines Bruders beteiligt zu haben noch an dem gewiß berechtigten Widerstande der sächsischen Fürsten und Herren gegen Heinrichs des Löwen Übergriffe und seinen Versuch, in Sachsen das Stammesherzogtum aufzurichten,²⁾ teilgenommen zu haben. Zwar haben wir hierüber keine direkten Nachrichten, aber wenn wir bei Helmold³⁾ die hauptsächlichsten Mitglieder des Fürstenbundes und darunter auch Graf Christian von Oldenburg aufgezählt finden, dagegen den Namen des Grafen Heinrich,

1) G. Müller, a. a. D., S. 8.

J. Tigges, „Die Entw. d. Landeshoheit der Grafen v. Arnßberg“, S. 25

R. Sopp, „Die Entw. d. L. in Osnabr.“, S. 16.

Brunner, R.-G., S. 140, 2. Aufl.

Schröder, R.-G., S. 600 ff.

Below, G. v., „Besprechung von Lamprecht: Dtsch. Wirtschaftsleben in M. A.“, Hist. Ztschr. Bd. 63, München u. Lpzg. 1889, S. 298 ff.

2) L. Weiland a. a. D., S. 90.

3) Chronicon Slavorum, hrsg. von Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II. p. 537 ff.

der doch manchem von den hier aufgezählten wie seinem Bruder Christian an Macht gleichkam, wenn nicht überlegen war, so ist dies für uns ein Zeichen, daß er an dieser Verschwörung gegen Heinrich den Löwen auch wirklich nicht teilgenommen hat. Es scheint fast, als ob Graf Heinrich, dem Beispiele seines Nachbarn, des Erzbischofs Hartwig I. von Bremen in seinen letzten Lebensjahren folgend,¹⁾ eine vorsichtige, abwartende Stellung in dieser kritischen Zeit eingenommen hat, um es mit keiner Partei zu verderben.

Man hat mehrfach angenommen, daß Graf Heinrich sich wenigstens für die letzte Phase des Kampfes, die Verteidigung der Burg Oldenburg gegen Heinrich den Löwen, auf die Seite seines Bruders geschlagen habe und ebenso wie dieser, in der belagerten Burg den Tod gefunden habe. Aber die Stelle in den Stader Annalen, auf die sich diese Ansicht stützt, kann viel eher zur Begründung unserer Ansicht in Frage kommen. Albert von Stade²⁾ schildert zunächst den Kampf Christians mit Heinrich dem Löwen überhaupt, kommt dann auf die Belagerung Oldenburgs zu sprechen und berichtet den Tod Christians. Darauf erzählt er, wie es durch Verheimlichung des Todes des Führers gelang, die Feinde zum Abzug zu zwingen. Und nun fährt er in seinen annalistischen Aufzeichnungen zum Jahre 1167 weiter fort: „moritur etiam Henricus, frater Christiani. Hic uxorem duxerat“ um nun im weiteren Verlaufe die Familienverhältnisse Graf Heinrichs darzulegen, wie wir es bei ihm gewohnt sind.

Wir haben also durchaus keine Veranlassung, irgendeine Feindseligkeit oder Gegnerschaft zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen anzunehmen. Auch dort, wo eine feindselige Haltung, wenn sie bestanden hätte, unbedingt hätte erwähnt werden müssen oder doch durch die Handlungsweise Heinrichs des Löwen hätte in Erscheinung treten müssen, finden wir nicht die geringste Spur davon. So fährt Albert von Stade, nachdem er den Tod der beiden Grafen und die Auflösung des feindlichen Heeres

¹⁾ Prutz, „Heinr. d. Löwe“, S. 231.

Philippson, „Heinr. d. Löwe“, S. 120.

²⁾ Ann. Stad. a. a. D., S. 346.

berichtet hat, weiter fort¹⁾: „Hernach zerfleischten sich die Oldenburger (Oldenburgenses) — es kann sich nur um die Nachkommen der Grafen Heinrich und Christian handeln — durch inneren Krieg.“ In diese Streitigkeiten scheint Heinrich der Löwe eingegriffen zu haben und zwar zugunsten der Wildeshäuser gegen die Oldenburger, denn der Chronist erzählt dann weiter: „Daher wurde die Stadt Oldenburg in die Hände des Herzogs Heinrich gegeben und er behielt sie so lange, bis er von dem Kaiser erniedrigt wurde“ — also ein klarer Beweis zum mindesten für die friedlichen Beziehungen der Wildeshäuser Grafen zu Heinrich dem Löwen.²⁾ Gibt uns also diese Bemerkung Alberts von Stade auch Anhaltspunkte zur Bestimmung des Verhältnisses Heinrichs des Löwen zu unserm Grafen und zu den Wildeshäuser Grafen überhaupt,³⁾ so ist sie uns doch besonders wichtig, weil sie es uns ermöglicht, den Zeitpunkt des Todes unseres ersten Wildeshäuser Grafen festzusetzen. Da nun Albert von Stade sonst für die Oldenburgische Geschichte wohl zuverlässig ist und uns sonstige Hilfsmittel fehlen, so dürfen wir wohl mit großem Rechte das von ihm angegebene Jahr 1167 als Todesjahr Graf Heinrichs I. annehmen.

¹⁾ Ann. Stad. a. a. O.

²⁾ Brutz (Heinr. d. Löwe, S. 232) faßt die Stelle ganz anders auf. Er glaubt, daß innere Streitigkeiten zwischen den Belagerten ausgebrochen seien u. daß deshalb die Burg übergeben sei, eine Auffassung, die dadurch widerlegt wird, daß schon vorher berichtet ist, das Belagerungsheer habe sich „taedio affectus“ aufgelöst. Überhaupt kann man Oldenburgenses noch wohl nicht mit Oldenburgern-Bürgern oder Bewohnern von Oldenburg übersetzen, da Oldenburg damals nur eine Burg war. Die Bezeichnung Oldenburgenses gebührt für damalige Zeit nur den Oldenburger Grafen.

³⁾ Ein zweifelhaftes Zeugnis für ein gutes Verhältnis der Wildeshäuser Grafen zu Heinrich dem Löwen finden wir dann noch bei Arnold v. Lübeck, dem Fortsetzer Helmolds in seinem Chron. Slavorum (Leibniz SS. rer. Brunsvic. II, p. 537 ff). Er erzählt, Heinrich der Löwe habe für die Belagerung Lübecks durch die Kaiserlichen unter andern auch einen *Bernhard v. Oldenburg* zum Anführer in der Stadt ernannt. Nun gab es keinen Bernhard v. Oldenburg, wohl aber einen *Burchard von Oldenb. = Wild.* Vielleicht liegt hier ein Irrtum oder ein Schreibfehler vor. Eine bestimmte Entscheidung läßt sich nicht treffen.

Graf Heinrich II.

Nicht ohne Schwierigkeit scheint sich die Übernahme der Herrschaft für den jungen Sohn Heinrichs I. vollzogen zu haben: er wurde in Streitigkeiten mit seinen oldenburgischen Vettern verwickelt. Es ist nicht gerade viel, was wir hierüber wissen. Nur eine kurze, von uns schon erwähnte¹⁾ Notiz Alberts von Stade gibt uns Kunde davon. Nachdem dieser nämlich den Tod der gräflichen Brüder Heinrich von Wildeshausen und Christian von Oldenburg berichtet hat, fährt er fort: „Postea Oldenburgenses bello se fodiunt intestino . . .“²⁾ Welcher Art waren nun diese inneren Streitigkeiten? Worin hatten sie ihren Grund? Eine sichere und erschöpfende Antwort auf diese Frage läßt sich allerdings nicht geben, jedoch gehen wir wohl nicht fehl in der Annahme, daß es sich um einen Rechtsstreit über zweifelhafte Besitzverhältnisse gehandelt haben wird. Daß es zu solchen Besitzstreitigkeiten sehr leicht kommen konnte, ist bei dem Mangel wohl jeglicher rechtsgültiger Aufzeichnung über den Besitz und bei der bunt durcheinander gewürfelten Lage der einzelnen Besitzgruppen ohne weiteres verständlich. Zu Lebzeiten der Brüder ließen sich solche Streitigkeiten durch gütlichen Vergleich oder gemeinsame Verwaltung und Nutznießung erledigen. Ihre Söhne dagegen standen sich persönlich wohl nicht mehr so nahe,³⁾ und so machte sich das Bedürfnis nach einer in allen Teilen genauen und scharfen Abgrenzung der einzelnen Besitzungen geltend. Hierbei wird es nun zu Streitigkeiten gekommen sein, in die Heinrich der Löwe, wie oben⁴⁾ ausgeführt, zugunsten der Wildeshauser eingriff.

Dürfen wir also wohl mit Recht annehmen, daß Heinrich II. die Besitzungen und Gerechtigkeiten seines Vaters ungeschmälert übernommen hat, so können wir nun noch weitergehen und feststellen,

¹⁾ S. 99 ff.

²⁾ Ann. Stad. a. a. D.

Herr Geh. Archivrat Dr. Sello hatte die Güte, mich auf diese Stelle aufmerksam zu machen. Für unsere oben S. 131 dargelegte Auffassung dieser Stelle vgl. noch G. Rütthing „Oldenburg. Geschichte“ I, S. 27.

³⁾ Die jungen Grafen von Oldenburg standen sogar für die ersten Jahre nach dem Tode ihres Vaters unter Vormundschaft. Vgl. Rütthing, Old. Gesch. I, S. 27.

⁴⁾ S. 99.

daß er seine Gerechtsame um ein wertvolles Objekt erweitert hat, nämlich um die Vogtei über das Kloster Schinna (Amt Stolzenau in Hannover). Heinrich war vermählt — das unterliegt keinem Zweifel mehr — mit Beatrix von Hallermund.¹⁾ Vater dieser Beatrix von Hallermund war Wilbrand, der in einer Urkunde des Bischofs Heinrich von Minden vom Jahre 1148 vorkommt:²⁾ „Bischof Heinrich gründet das Kloster Schinna mit den Besitzungen, welche der Edle Wilbrand von Hallermund zu diesem Zwecke, u n t e r V o r b e h a l t d e r V o g t e i , abgetreten hat.“ Somit war also Wilbrand Vogt von Schinna. Nun wissen wir, daß seine 3 Söhne kurz nach einander starben,³⁾ daß also seine Besitzungen auf seine Töchter Adelheid und Beatrix übergingen.⁴⁾ Auf diese Weise kam Heinrich II. in den Besitz der Vogtei des Klosters Schinna, deren Besitz sich noch lange Zeit nachher beim Hause Oldenburg-Wildeshausen feststellen läßt.⁵⁾

So fließen gleich von Anfang an die Quellen für die Zeit Graf Heinrichs II. etwas reichlicher als für die Zeit seines Vaters. Diese Erscheinung hält auch für die Folgezeit an. Zum ersten Male wird Graf Heinrich namentlich angeführt in den Stader Annalen zum Jahre 1167, wo er unter den Kindern Graf Heinrichs I. erwähnt wird; dann in einer Heiligenroder Urkunde des Erzbischofs Hart-

¹⁾ Diese Beatrix wird erwähnt in der vielfach durch Urkunden bestätigten *Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis* vom Jahre 1344 (gedr. in v. Hodenbergs *Calenberger U. B.* III, 1. 2.) und zwar wird sie hier als Mutter von 4 Söhnen genannt, die unzweifelhaft mit den Söhnen unseres Grafen Heinrich II. identisch sind. Vgl. auch Hoyer *U. B.* II, S. 6, Anm.

²⁾ Hoyer *U. B.* VII, Urf. 1.

³⁾ *Vetus narratio a. a. D.* Vgl. auch Hoyer *U. B.* VII, S. 2, Anm.

⁴⁾ Mit der Verbindung Oldenburgs u. Hallermunds hängt es zusammen, daß die späteren Wildeshauser Grafen 3 fünfblättrige Rosen, das Hallermunder Wappenbild, im Wappen führten, vgl. Sello „Das old. Wappen“, *a. a. D.*, S. 61.

⁵⁾ Hoyer *U. B.* VII, 17, 18.

Unzweifelhaft stammen auch die andern Gütern bei Stolzenau, die wir später als Bruchhauser Güter verzeichnet finden, aus dieser Erbschaft. Hoyer *U. B.* VII, Urf. 18.

wig (II.) von Bremen vom 21. März 1189,¹⁾ worin dieser die Besitzungen des Klosters Heiligenrode bestätigt, darunter auch ein von unserm Grafen Heinrich herrührendes Gut in Kl.=Bramstedt (Ksp. Bassum).

In demselben Jahre beteiligte Graf Heinrich sich dann an dem Kreuzzuge Kaiser Friedrichs I., zusammen mit seinem oldenburgischen Vetter Christian und seinen Hallermunder Schwagern Ludolf und Wilbrand.²⁾ Er nahm teil an der Belagerung Acons und wurde wohl unzweifelhaft, angeregt durch das Beispiel der Bürger von Bremen und Lübeck sowie zahlreicher Grafen und Edler seiner Gegend, Mitstifter des Deutschen Ordens.³⁾ Während aber seine beiden Schwager auf dem Kreuzzuge den Tod fanden⁴⁾ und sein Vetter Christian auf der Rückkehr nahe der Heimat ermordet wurde,⁵⁾ kehrte er glücklich nach Wildeshausen zurück. Bereits im Jahre 1193 finden wir ihn wieder erwähnt in einer Bestätigungsurkunde des Erzbischofs Hartwig von Bremen⁶⁾ und 1194 beschenkt er zusammen mit seinen Brüdern, dem Bischof Gerhard von Osnabrück und dem Propst Otto von Bremen, das Alexanderstift in Wildeshausen.⁷⁾

Graf Heinrich mochte alle Ursache haben, sich dem Alexanderstifte gewogen zu zeigen; denn niemals wohl ist die Macht und der Einfluß der Wildeshauser Grafen in Wildeshausen größer gewesen als unter seiner Regierungszeit. Nicht nur besaß er die Vogtei über das Stift und die Stadt, nicht nur kann man besonders in den ersten Jahren nach dem für die Welfen so unheilvollen Tage von

¹⁾ Lappenberg, Hamb. u. B. Nr. 282.

Hoyer u. B. V. 4.

Vogt, mon. ined. I, 2.

²⁾ Helmold, Chron. Slavorum a. a. D. Duden, Bau- u. Kunst-
denkm. I, S. 24. Rütting, Old. Geschichte I, S. 30.

³⁾ Hoyer u. B. II., S. 6.

SS. rer. Pruss. I., S. 25 ff, 220 ff, 675 ff.

v. Nathusius-Reinstedt „Die Deutschmeister vor 1232“, S. 1.

U. Koch „Herm. v. Salza“, S. 6.

⁴⁾ Vetus narratio a. a. D.

⁵⁾ Ann. Stad. ad. a. 1192, a. a. D., S. 352.

⁶⁾ Calenb. u. B. III. 25.

⁷⁾ Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 93. Urk. bei Sudendorf, Ztschr. für
vat. Gesch. VI., Urk. 8, S. 234.



Gelnhausen und auch vorher schon kaum von irgend welchem Einfluß der Welfen, die doch allein imstande waren, überhaupt hier Einfluß auszuüben, da die kaiserliche Macht sich eigentlich gar nicht auf diese Gegend erstreckte, sprechen, sondern bei seinem Hause befand sich jetzt auch das letzte, was noch an der vollen Rektoratsgewalt fehlte, die Propstei. Somit befand sich sowohl die weltliche als auch die geistliche Macht über Wildeshausen und das Stift in den Händen der Wildeshauser Grafen. Mit Recht dürfen wir wohl annehmen, daß dieser Zustand schon längere Zeit geherrscht hatte, als uns Heinrichs Bruder Gerhard im Jahre 1190 als Propst des Alexanderstiftes entgegentritt;¹⁾ bereits 3 Jahre später, 1193, ging Gerhard als Bischof nach Osnabrück.²⁾

Daß Graf Heinrich diese günstige Gelegenheit, seine Macht zur vollen Landesherrlichkeit für das Wildeshauser Gebiet auszubauen, unbenutzt ließ, kann uns unbegreiflich erscheinen. Der einzige, der rechtlich begründeten Anlaß hatte, eine solche Entwicklung zu verhindern, der welfische Lehnsherr, kam gerade zu dieser Zeit nach dem entscheidenden Siege der Zentralgewalt in Wirklichkeit fast gar nicht in Betracht, ebensowenig wie die Askanier, deren Einfluß hier an der äußersten Grenze ihrer Machtsphäre auch so gut wie keine Bedeutung hatte, zumal sie sich nur mit Mühe gegen die Konkurrenz Kölns in andern Gebieten und gegen die erstarkende Münstersche Landeshoheit behaupteten.³⁾ So wäre für Graf Heinrich die denkbar günstigste Gelegenheit zur Ausbaugung der Landesherrlichkeit gewesen. Daß es hierzu nicht kam, lag wohl einmal an der Persönlichkeit unseres Grafen, dem es an dem nötigen Unternehmungsgeist fehlte und der auch wohl für sich keinen Vorteil in der Erwerbung der Landesherrlichkeit sah, dann aber auch in den Verhältnissen Niedersachsens überhaupt, wo alles eine langsamere Entwicklung nahm und die Erwerbung der Landesherrlichkeit und ihre Entwicklung zur Landeshoheit noch in den Anfängen steckte, als sie anderswo schon vollendet war.

¹⁾ Boehmer „Acta imperii selecta“, Nr. 177. Vgl. Philippi, Osn. II. B. I., Nr. 408.

Duden, B. u. R., I., S. 23.

²⁾ Möser, Osn. Gesch. III, S. 3.

³⁾ S. Grauert „Die Herzogsgewalt in Westfalen“, S. 158.

So brach also Graf Heinrich seinem Lehnsherrn die Treue nicht und ließ die günstige Gelegenheit, sich von seinem Einflusse frei und selbständig zu machen, unbenutzt verstreichen. Überhaupt scheint er zu den treuesten Anhängern Heinrichs des Löwen und des welfischen Hauses gehört zu haben und ihm auch in der Zeit des Unglückes und der Verbannung die Treue bewahrt zu haben. Selbst als der neue Herzog, Bernhard von Anhalt, im Jahre 1182 die sächsischen Großen nach Artlenburg beschieden hatte zur erneuten Belehnung und Leistung des Lehnseides, da gehört unser Graf Heinrich zu den wenigen, deren Anwesenheit sich nicht nachweisen läßt.¹⁾

Diese Stellung Heinrichs zu den Welfen kommt auch in seinen Beziehungen zu seinem mächtigen Nachbarn, dem Erzbischof von Bremen, zum Ausdruck. Hier herrschte damals Hartwig II., früher Notar Heinrichs des Löwen und begeisterter Welfenanhänger.²⁾ Zudem war Heinrichs Bruder Otto Dompropst in Bremen.³⁾ Da wird es denn nicht ausgeblieben sein, daß sich eine Annäherung der beiden benachbarten Herren, des Bremer Erzbischofs und des Wildeshauser Grafen, anbahnte, zumal sie sich eins wußten in ihrer Stellungnahme zur welfischen Frage, die sie doch im Gegensatz zu den meisten andern Fürsten jener Gegend brachte. So finden wir Heinrich erwähnt in einer Urkunde Hartwigs vom Jahre 1189.⁴⁾ Und im Jahre 1193 bestätigt der Erzbischof dem Kloster Loccum den Besitz mehrerer Güter, darunter auch eines Gutes, welches Graf Heinrich auf seine Veranlassung hin — nobis audientibus heißt es in der Urkunde — geschenkt hat.⁵⁾

¹⁾ Arnold. Lubec. (Leibniz, SS. rer. Brunsvic. II., p. 537 ff).
Bruz, Heinr. d. Löwe, S. 356.

²⁾ Dehio „Erzbistum Hamburg-Bremen“ II. Bd., S. 104 ff.

³⁾ Möser, Dsn. Gesch. III., Urf. 93.

Lappenberg, Hamb. U. B., Nr. 332, 335, 337.

Bremer U. B. I, 92, Anm. 8, Nr. 93, 211.

⁴⁾ Lappenberg, Hamb. U. B. Nr. 282.

Hoher U. B. V. 4.

⁵⁾ Calenb. U. B. III., 25.

So darf man wohl annehmen, daß auch Graf Heinrich sich an dem Zuge Hartwigs gegen die Ditmarschen beteiligte (1188), der von den Grafen von Holstein u. Oldenburg angeführt wurde. Dehio „Erzbistum Hamb.-Bremen“ II., S. 104, 105.



Auch dem Sohne Heinrichs des Löwen gegenüber, Heinrich, der durch seine Heirat mit der Tochter Konrads, des staufischen Pfalzgrafen bei Rhein, die Pläne Kaiser Heinrichs VI. gefördert und sich selbst die Pfalzgrafschaft bei Rhein erworben hatte,¹⁾ bewahrte er seine Lehnstreue, ohne jemals, wie es scheint, mit den Anhaltinern, die seit dem Tode von Gelnhausen doch eigentlich seine rechtmäßigen Lehnsherren waren, in irgend welche Beziehung zu treten. So nahm er im Jahre 1197 wiederum das Kreuz, um zusammen mit seinem Lehnsherrn, dem Pfalzgrafen Heinrich, und dem Erzbischof Hartwig II. von Bremen zur See über Lissabon zur Teilnahme an dem von Heinrich VI. in großartiger Weise vorbereiteten Kreuzzuge in das gelobte Land zu ziehen und kehrte von dieser Fahrt nicht wieder zurück.²⁾

Überhaupt ist für das ganze Geschlecht der Wildeshauser Grafen nicht nur sondern für diese ganze Zeit ein frommer, mehr auf das Innerliche und Ewige gerichteter Zug charakteristisch. Nicht nur gehörten zwei Brüder Graf Heinrichs, Gerhard und Otto, und ebenso seine Schwester Beatrix dem geistlichen Stande an,³⁾ nun wandten sich auch noch zwei seiner eigenen Kinder, Wilbrand und Egilmar, diesem Stande zu. Wilbrand scheint ein sehr gelehrter Herr gewesen zu sein. Als Domherr von Hildesheim⁴⁾ beschrieb er eine

¹⁾ A. Hampe „Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer“, S. 189.

²⁾ Vgl. die Memorie im Rasteder Codex, MG. SS. XXV., 512. Vgl. auch Duden, Bau- und Kunstdenkmäler, I., S. 24.

So ist Berchtolds Ansicht (Die Entwicklung der Landeshoheit in Dtschl., S. 24/25) für unsere Verhältnisse sicher nicht zutreffend, wenn er schreibt: Es lag nur im Interesse des Kaisers, daß sich nach dem Sturze Heinrichs des Löwen die früher ihm untergebenen Fürsten selbständig machten. Unter andern entzogen sich auch die Grafen v. Oldenburg allmählich dem Herzogtum u. setzten sich selbst in den Besitz der Herzogl. Rechte.

³⁾ S. 97.

⁴⁾ v. Alten „Chronologie der Hildesh. Bischöfe Siegfried I. und Konrad II. und der zu ihrer Zeit erscheinenden Hildesh. Dompropste“, Ztschr. d. histor. Vereins für Niedersachsen 1869, S. 8 ff, 53.

Würdtwein, Subs. VI., p. 376/77.

Ztschr. f. vaterl. Gesch. VI., S. 241.

Reise nach Palästina,¹⁾ die er 1211 im Auftrage des Kaisers Otto IV. unternommen hatte. Vor dem 1. Mai 1226 wurde Wilbrand durch Vermittlung des Bischofs Konrad von Hildesheim zum Bischof von Baderborn gewählt.²⁾ Aber bereits 1228 wurde er auf Veranlassung seines Neffen, des Grafen Florenz IV. von Flandern, an Stelle des vor Couwarden von seinen Vasallen erschlagenen Bischofs Otto von Utrecht zum Bischof von Utrecht erwählt.³⁾

Nicht zu so großer Bedeutung gelangte Heinrichs anderer Sohn, Egilmar. Wir finden ihn nur als Propst in Münster urkundlich erwähnt,⁴⁾ und zwar findet er 1209/1211 und 1217 den Zusatz praepositus Frisiae oder in Frisia.

Außer diesen beiden und den ihm in der Herrschaft nachfolgenden Söhnen Heinrich und Burchard hatte Graf Heinrich dann noch eine Tochter Sophie, welche mit dem Grafen Otto II. von Ravensberg vermählt war.⁵⁾

Von Graf Heinrich II. selbst hören wir nach seinem Ausbruche ins heilige Land nichts mehr. So läßt sich auch sein Todesjahr nicht genau festlegen. Wir wissen nur, daß er auf dem Kreuzzuge von 1197 seinen Tod gefunden hat, also entweder im Jahre 1197 oder 1198.⁶⁾

¹⁾ „Peregrinatio sive legatio in Armeniam et iter in terram sanctam.“ Hrsg. 1859 von Laurant in Hamburg.

²⁾ Kindlinger, Münst. Beiträge, III. 1, 61.

³⁾ Gesta episcoporum Trajectensium. MG. SS. XXIII., p. 415 ff, 424.

⁴⁾ Wilmans, Weistf. II. B. III. 57, 63 u. a.

Miefert, Beitr. zu e. Münst. II. B. I. S. 353.

Vgl. außerdem für alle Söhne Heinrichs die Vetus narratio a. a. D.

⁵⁾ Wilmans a. a. D. 230.

Kindlinger, Münst. Beitr. III. Urf. Anh. S. 167.

⁶⁾ Vgl. die Memoire im Rasted. Codex, MG. SS. 25, 512. Unden, a. a. D.

Während der Regierung Graf Heinrichs II. wurde in Wildeshausen der Reichthater Gregors IX., der bekannte Dominikanergeneral Johannes Teutonicus von Wildeshausen geboren. Vgl. Sello „Wildeshausen“ S. 9.

Unden, „Johannes Teutonicus von Wildeshausen“ in d. Schriften des Oldenb. Vereins 14.

Graf Burchard.

Heinrich II. hinterließ außer seinen Söhnen Wilbrand und Egilmar und seiner Tochter Sophie noch zwei Söhne, Heinrich und Burchard.¹⁾ Jenem gebührt in der oldenburgischen Geschichte der Name Heinrich III. Er war wohl sicher der ältere von beiden Brüdern, da er in sämtlichen Urkunden vor Burchard genannt wird und später nicht den Stammsitz Wildeshausen behielt,²⁾ sondern der Stammvater einer neuen Linie, nämlich der Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen wurde. Zunächst finden wir aber lange Jahre hindurch beide Brüder in größter Eintracht zusammen die Herrschaft führen,³⁾ eine Erscheinung, die wir auch schon unter Heinrich I. und Christian glaubten annehmen zu können. Das brüderliche Verhältnis, in welchem beide zu einander standen, wurde noch enger gestaltet dadurch, daß auch ihre Frauen zwei Schwestern waren. Die älteste Rasteder Chronik berichtet darüber, nachdem sie die Söhne der Grafen aufgezählt hat: „Isti duo fatres Henricus et Borchardus habuerant duas sorores de Schodis, ex quibus istos prenominatus comites genuerunt.“⁴⁾

Woher stammen nun diese beiden Schwestern de Schodis? Die Beantwortung dieser Frage, welche uns manchen interessanten Beitrag zur politischen Stellung der Wildeshauser Grafen überhaupt und zu ihrer Haltung in einzelnen politischen Fragen geben kann, führt uns zu einer der schwierigsten Streitfragen der ganzen oldenburgischen Geschichte. „Von Anfang an, schon in der chronikalischen Überlieferung des Mittelalters, wurde die Herkunftsbezeichnung de Schodis zu einer Art von genealogischem Rätsel in der oldenburgischen Grafengeschichte, dessen Lösung wunderlichem Mißverständnis und überscharfsinniger Textkritik abwechselnd preisgegeben war, wenn nicht die Möglichkeit einer Lösung überhaupt bezweifelt wurde. Erst jetzt doch schon Wolters im fünfzehnten Jahrhundert den ihm anscheinend unverständlichen Ausdruck „de Schodis“ durch

¹⁾ Vetus narratio a. a. D.

Historia de fundatione monasterii Rastedensis (Fries. Archiv II) S. 270, 274. MG. SS. XXV., S. 506.

²⁾ Wie in andern Gebieten Niedersachsens, so finden wir auch in unserer Gegend den jüngsten Sohn als Haupterben.

³⁾ Vgl. Duden, B. u. R. I, S. 24.

⁴⁾ Hist. de fund. mon. Rast. a. a. D.

„de Scotis,“ und begierig greift nach ihm Schiphower diesen Gedanken auf, um ihn zu dem Satze „quae erant filiae regis Scotiae“ zu erweitern. Hamelmann setzt statt „Schodis“ ohne weiteres „Stotle“. Hierin folgt ihm Lappenberg in seiner Ausgabe der Rasteder Chronik und auch Waitz weist diese Ansicht in der Monumentenausgabe nicht ab.¹⁾ So erscheint es uns ohne weiteres verständlich, wenn Schumacher in seinem Buche über die Stedinger²⁾ zu der Bemerkung kommt, „daß „de Schodis“ ein an sich unverständlicher Ausdruck sei, daß in den Worten ein Schreibfehler stecke.“³⁾

Jetzt sind es besonders zwei Ansichten, die sich in der Frage des „de Schodis“-Rätsels gegenüberstehen. Die eine hält an der überlieferten Form „de Schodis“ fest, die andere sieht in dieser Form einen Schreibfehler und sucht nun nach einer richtigen Erklärung. Die erste Richtung wird hauptsächlich vertreten durch H. Duden.⁴⁾ Er sieht in den Schwestern de Schodis Angehörige des niederländischen Geschlechtes derer von Breda und Schooten und weiß uns seine Annahme nahe zu bringen und wahrscheinlich zu machen, ohne uns indessen eine durchaus sichere Entscheidung über diese Frage zu ermöglichen. Insbesondere gelingt es ihm nicht, die beiden namentlich genannten Schwestern im Geschlechte derer von Breda und Schooten nachzuweisen. Wir wissen nämlich, daß die Gemahlin Heinrichs Ermentrud hieß,⁵⁾ die Gemahlin Burchards Cunegundis.⁶⁾ Beide lassen sich in der Familie Breda und Schooten nicht auffinden.

¹⁾ Vgl. Duden „Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges“ S. 31. Schriften des oldenb. Vereins für Landeskunde 14.

Aus dieser Annahme einer Heirat Burchards mit einer Stotelerin folgerte man die Erwerbung des Landes Würden durch Burchard, eine Annahme, die lange geherrscht hat und erst durch Sello widerlegt ist. Vgl. Sello „Beiträge zur Geschichte des Landes Würden.“ Old 1891. S. 4, ff.

²⁾ Schumacher, „Die Stedinger“ S. 169.

Duden a. a. O. S. 27 nennt dieses Werk mit Recht „eines der besten Bücher, das unsere heimatgeschichtliche (oldenb.) Literatur überhaupt aufweisen kann“.

³⁾ Vgl. Sello „Land Würden“, S. 4.

⁴⁾ Studien zur Geschichte des Stedingerkreuzzuges a. a. O.

⁵⁾ Urk. von 1222. Calenb. II. B. III. Nr. 47 nach Orig. ebenso Ztschr. f. v. G. VI. S. 258.

⁶⁾ Urk. von 1236, abgedruckt Sello, Kloster Hude, 52 ff., Original Haus- u. Zentral-Archiv Oldenb. Doc. Kloster Hude. Abgekürzt c (ohne Datum, Hoyer Jahrb. f. Oldenb. Gesch. XXII. 8



Außer dem Namen ist uns noch ein wichtiges Hilfsmittel zur näheren Untersuchung der Abstammung der beiden Schwestern an die Hand gegeben: wir wissen nämlich durch eine Urkunde der Gebrüder Heinrich, Rudolf, Burchard und Wilbrand, Grafen von Oldenburg, vom Jahre 1241,¹⁾ daß die Gemahlin Burchards Güter „in Slavia“ besessen hat. Wo sind nun diese Güter „in Slavia“ zu suchen? Duden denkt an das Slavenland im allgemeinen und macht diese Vermutung möglich durch die Feststellung, daß Heinrich von Schooten — wie er annimmt, der mutmaßliche Großvater der beiden Schwestern de Schodis — eine Reihe von Jahren unter Heinrich dem Löwen an den Slavenfeldzügen teilgenommen hat. „Es wäre daher wohl möglich, daß er damals auch einen Anteil an der Beute durch irgend eine Begabung mit slavischem Landbesitz erhalten hätte und daß dieser dann einer seiner Nachkommen als Hochzeitsgut mitgegeben wäre.“²⁾ Es ist dies eine der schwächsten Stellen des ganzen Beweises. Aus dem klaren Wortlaut der Urkunde von 1241 ergibt sich nämlich mit unbedingter Sicherheit, daß die Güter „in Slavia“ in den Diözesen Minden oder Hildesheim zu suchen sind und zwar in einem Gebiete auf beiden Seiten der Weser zwischen der Siede³⁾ im Süden und dem zur Bremer Diözese gehörigen Archidiafonat Büden im Norden.⁴⁾

An diesem Punkte setzt nun Sello ein, der die andere Richtung vertritt und den Ausdruck de Schodis für einen Schreibfehler hält.⁵⁾

U. B. VII. Nr. 5.). Der Name Hildegund in der Urk. v. 1230 (Ztschr. f. v. G. VI, 246 ff.) muß in irgend einer Instanz der urkundlichen Überlieferung verderbt worden sein. (Das Original fehlt, nur eine viel spätere Kopie ist erhalten) Vgl. Duden a. a. O. S. 30. Anm. Sello „Land Wörden“ S. 5.

¹⁾ Hoyer U. B. VII. Nr. 18. 167.

²⁾ Duden a. a. O. S. 39. Anm.

³⁾ Die Siede fließt bei Siedenburg in die Aue, einen Nebenfluß der Weser.

⁴⁾ Dieses schloß das in der Urkunde genannte saxoniam, die sog. terra antiquorum Saxonum in sich. Vgl. Hoyer U. B. VII. S. 14. Anm.

⁵⁾ Erstmals legte Sello kurz seine Ansicht nieder im Jahrb. I für die Gesch. d. Herz. Oldenb. S. 62. Num. 4. und wiederholte sie in „Kloster Hude“ S. 53. Überhaupt hat sich Sello wohl am eingehendsten und gründlichsten mit dieser Frage beschäftigt, ohne aber die einzelnen Ergebnisse seiner Forschung je zu veröffentlichen. Jetzt hatte er die Liebenswürdigkeit, mir seine handschriftlichen Aufzeichnungen hierüber zur Verfügung zu stellen und mir so wichtige Hilfsmittel zur Entscheidung dieser Frage an die Hand zu geben.

Es galt nun, zunächst innerhalb der in der Urkunde von 1241 angegebenen Grenzen die bona in Slavia zu bestimmen. Einen Ort Slavia gab es nicht, und so kam Sello auf den Gedanken, daß Slavia wohl die lateinische Übersetzung einer ursprünglich deutschen Ortsbezeichnung sei. Und wirklich fand sich in diesem Gebiete ein Dorf Wenden, in dessen Gebiet noch heute die Karte Wendener Moor, Wendener Bruch, Wenden=Vorstel verzeichnet.

Mit dieser Feststellung war ein wichtiges Mittel gewonnen zur Bestimmung der Familienzugehörigkeit der beiden Schwestern. So sofort ergab sich die Frage: welches Geschlecht hat früher Güter in Wenden besessen? Nun liegt Wenden im Amte Wölpe, 1¼ Meile östlich von Nienburg. In Wenden und seinem Kirchdorf Steinke waren nachmals die Grafen von Hoya begütert;¹⁾ beide Orte dürften daher zu der comitia in Nigenborch gehört haben, welche die Grafen von Roden in der ersten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts dem Grafen von Hoya abtraten;²⁾ in dem 1241 von beiden Wildeshauser Linien, den Nachkommen Heinrichs und Burchards, gemeinschaftlich veräußerten Borthere waren die Grafen von Roden ebenfalls begütert.³⁾ Es liegt daher sehr nahe, in den Wildeshauser Besitzungen in beiden Ortschaften Rhodensches⁴⁾ Heiratsgut zu sehen. Ebenso hatten unsere Grafen später innerhalb des weit entlegenen Interessengebietes der Grafen von Roden Besitzungen in Dedensen,⁵⁾ Harenberg⁶⁾ und Seelze.⁷⁾

So kommt also Sello dazu, den nach seiner Annahme unzweifelhaft verderbten Namen de Schodis durch de Rhodis zu ersetzen. Zu der Annahme einer solchen politisch bedeutungsvollen doppelten Verschwägerung des Wildeshauser Grafenhauses mit dem in jener Zeit so hervorragenden Geschlecht der Grafen von Roden, die sich auch v. Zimmer und v. Wunstorf nannten, war nun Sello wirklich auch sonst durch die verschiedensten Umstände berechtigt. So

1) Hoyer II. B. I. Abt. IV. S. 39, 30, S. 42, 28.

2) Hoyer II. B. I. Nr. 1. 2.

3) Hoyer II. B. I. Abt. IV. S. 3. 10.

4) Auch diese Namensform, Rhoden statt Roden, ist beglaubigt!

5) Hoyer II. B. VII. Nr. 5.

6) Calenb. II. B. VI. Nr. 6.

7) Calenb. II. B. III. Nr. 87.



wissen wir, daß Burchards Gemahlin Conegundis hieß;¹⁾ ebenso hieß eine Tochter Konrads von Roden, welche 1208 verheiratet war und Kinder hatte.²⁾ Kloster Marienwerder bei Hannover war eine Stiftung desselben Konrad von Roden.³⁾ Demselben Kloster machten Graf Burchard und seine Gattin im Jahre 1220 eine Schenkung.⁴⁾

Somit ist, was die Gemahlin Burchards angeht, alles in voller Ordnung. Nicht so einfach liegt die Sache aber bei der Gemahlin Graf Heinrichs. Zunächst finden wir noch eine Bestätigung unserer Ansicht, daß auch Heinrichs Gemahlin eine geborene Roden war in der Tatsache, daß Graf Heinrich Vogt des Klosters Bassum war.⁵⁾ Vor ihm war nämlich nach den *Annales Buccenses*⁶⁾ ein Graf v. Wunstorf (Roden) vom Kloster Bassum zum Vogt over dat gut to Bersen (Bassum) erkoren. Und nun heißt es, für uns bedeutungsvoll genug, weiter: „Des besat he de vogedie so lange, dat he veret ene dochter an de herschop van Oldenborg; der gaf he mede de vogedige to Bersen.“ Erben der Vogtei sind greve Lulef unde greve Hinrich van Oldenborg, also die Söhne jenes Heinrich III.⁷⁾

Also auch bis hierhin ist noch alles in voller Ordnung. Nun aber kommen einige genealogische Unstimmigkeiten. Nach der *Historia de fundatione monasterii Rastedensis*⁸⁾ waren Heinrichs und Burchards Frauen zwei Schwestern und Mütter von deren Kindern. Heinrichs Frau hieß zweifellos Ermentrudis. Conegundis, Konrads von Roden Tochter, Burchards, wie wir annahmen, Gemahlin, hatte wirklich 1208 eine Schwester, welche

¹⁾ Siehe oben S. 109.

²⁾ *Calenb.* II. B. VI. Nr. 1. Leyer, *Hist. comit. Wunst.* ed. II. Helmstedt 1726, S. 25.

³⁾ A. Ulrich in *d. Ztschr. d. Hist. Vereins f. Niedersachsen* 1887, S. 102.

⁴⁾ *Calenb.* II. B. VI. Nr. 6.

⁵⁾ Im Jahre 1207. *Hoyer* II. B. II. Nr. 10.

⁶⁾ *Hoyer* II. B. VIII. Nr. 34.

Die *Ann. Bucc.* sind um das Jahr 1314 geschrieben, ihr Verfasser lebte also wohl kurze Zeit nach den geschilderten Verhältnissen. Vgl. *Hoyer* II. B. VIII. Urf. 32. Num 1.

⁷⁾ Vgl. auch *L.-R.* S. 105.

⁸⁾ a. a. D.

indessen Gerburg hieß.¹⁾ Wie ist dies nun zu erklären? Es bleibt uns nichts anderes übrig, als eine zwiefache Ehe Heinrichs anzunehmen, zuerst mit Gerburg v. Roden, kinderlos;²⁾ dann mit Ermen-
trud, unbekannter Herkunft, Mutter seiner Söhne — eine Annahme, die durch manchen Umstand an Wahrscheinlichkeit gewinnt.

Man könnte zunächst eine solche Konjunktur aus den beiden Urkunden über den schon erwähnten Verkauf von 1241 gewissermaßen herausfühlen, von welchen sowohl die Wildeshauser Grafen, die Nachkommen Burchards, als auch die Bruchhauser Grafen, die Nachkommen Heinrichs, je eine ausstellten.³⁾ Die Söhne Heinrichs stehen den von der Gemahlin Burchards, Kunigunde, ihren Söhnen vererbten Besitzrechten in Wenden anscheinend so unbeteiligt gegenüber, daß ihre Abkunft von einer Schwester jener Kunigunde einem kaum in den Sinn kommen kann.

Die zwiefache Ehe ihres Vaters wird auch durch folgendes in den Bereich der Wahrscheinlichkeit gerückt. Wenn Heinrich wirklich durch eine Heirat mit einer Tochter Konrads von Roden, wie wir annehmen, mit Gerburg, die Vogtei über Bassum erhielt, so muß diese Ehe vor 1207 geschlossen sein, da er in diesem Jahre *advocatus Brixensis* heißt.⁴⁾ Und wir dürfen dies annehmen. In der Urkunde von 1208, welche beide Schwestern erwähnt, werden zwar die Kinder der Kunigunde als eventuelle Erben ihres Großvaters, aber nicht ihr Mann genannt; deshalb steht nichts der Annahme im Wege, daß Gerburg damals ebenfalls verheiratet, jedoch kinderlos war, und daß ihr Mann aus demselben Grunde ungenannt geblieben ist wie der Kunigundens. Sodann urkundet 1237 Heinrich der Bogener als Vormund seiner *patruales*, d. h. der Söhne seines Vaterbruders Heinrich.⁵⁾ Der älteste kann danach frühestens 1216

¹⁾ Cal. II. B. VI. Nr. 1. Leyser, *Hist. comit. Wunstorp.* S. 25.

²⁾ Letzteres steht zwar im Widerspruch mit der *Hist. de fund. mon. Rast.*, kann aber nicht so sehr ins Gewicht fallen, wie sich weiterhin bei der Beurteilung der Zuverlässigkeit des Verfassers der *Hist. de fund.* zeigen wird.

³⁾ Hoyer II. B. VII. Nr. 18. 167.

⁴⁾ Hoyer II. B. II. Nr. 10.

⁵⁾ Urf. Heinrichs des Bogeners von 1237 im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. Doc. Kloster Rastede.

geboren, Heinrichs zweite Ehe mit Ermentrud also etwa 1215 geschlossen sein.

Auch diese chronologische Untersuchung macht uns also die Annahme einer zwiefachen Ehe Heinrichs sehr wahrscheinlich. Doch noch ein weiterer Umstand könnte Anlaß zu Bedenken an der Identität der Gemahlinnen unserer Grafen mit den Töchtern Konrads von Roden geben, nämlich der Umstand, daß keiner der uns bekannten Söhne Heinrichs und Burchards einen Rodenschen Vornamen trägt: sie sind alle, Heinrich, Ludolf, Burchard, Wilbrand, Otto nach Verwandten ihres Großvaters Heinrich II. und seiner Gemahlin, Beatrix von Hallermund, benannt. Nur der Name Thomas, des jüngsten Sohnes von Burchard, ist in der Ascendenz nicht nachweisbar. Heinrichs III. Enkel Hildebold führt seinen aus dem Rodenschen Geschlecht stammenden Namen von dem mütterlichen Großvater seiner Mutter Hedwig von Wölpe, Hildebold von Wunstorf, des Bruders jener Schwestern Kunigunde und Gerburg.

Natürlich ist nun in all diesem kein strikter Beweis gegen die Rodensche Heirat Heinrichs und Burchards zu sehen. Wohl aber ist der Umstand, daß eben jener Hildebold von Wunstorf mit einer Tochter des Grafen Moritz von Oldenburg, Hedwig, verheiratet war, eine indirekte Unterstützung unserer Annahme hinsichtlich jener Heirat der beiden Wildeshäuser Grafen mit zwei Töchtern Konrads von Roden. Man hätte in der Veranstaltung der ehelichen Verbindung der beiden Töchter und eines Sohnes Konrads von Roden, der ein treuer Anhänger der Welfen war und die Grafschaft Stade aus den Händen Herzog Heinrichs empfangen hatte, mit den beiden Linien des oldenburgischen Hauses den einheitlich angelegten und glücklich durchgeführten Plan zu erkennen, die Wildeshäuser Grafen bei der welfischen Partei zu fesseln und die Oldenburger, welche durch den Tod ihrer staufischen Gönner, des Erzbischofs Siegfried und seines Probstes Otto einerseits sowie durch die Wahl des welfischen Erzbischofs Hartwig II. andererseits in eine politisch isolierte Lage geraten waren, zu derselben hinüberzuziehen.

Zuletzt bleibt uns noch übrig, das „de Schodis“-Rätsel auch graphisch zu lösen und damit unseren urkundlichen und genealogischen

Indizien bis auf weiteres auch formelle Unterlage zu geben. Der Verfasser der *Historia de fundatione* hat seiner Arbeit ältere, hier und da lückenhafte, unklare oder unleserliche Aufzeichnungen zugrunde gelegt, seine eigenen Kenntnisse reichten nicht aus, hier ergänzend oder kritisch berichtend einzugreifen. Nichts beweist, daß er, der aus den beiden Egilmars eine Person gemacht hatte, der über die beiden feindlichen Brüder, *nobiles Dwischena et Elmedorpe commorantes*¹⁾ nur so zusammenhangloses wußte, der aus denen von Ammensleben erst Almesleve machte und diese wieder mit Alvensleben verwechselte,²⁾ der die Erzbischöfe Adalbert und Adalbero nicht auseinanderzuhalten vermochte, in unserm Falle über die Herkunft der Schwestern richtig orientiert gewesen wäre. In seiner irgendwie beschädigten Vorlage hatte „de Rhodis“ gestanden; die obere Schleife des R war verlöscht, und so las er de Schodis.

Hiernach dürfen wir also wohl annehmen, daß die Einigkeit des Bruderpaares durch ihre Heirat mit zwei Schwestern von Roden noch enger gestaltet wurde. In größter Einmütigkeit finden wir sie jahrelang gemeinsam in der Herrschaft und in der Verwaltung ihrer Güter. Während aber bei Heinrich, dem älteren von beiden, Ruhe und Besonnenheit ein Grundzug seines Charakters zu sein scheint, tritt uns Burchard, der uns als der eigentliche Graf von Oldenburg-Wildeshausen, dessen Nachkomme auch die Linie weiterführte, besonders interessieren muß, während Heinrich, der Gründer der Bruchhauser Linie, obwohl er sich von einer Betrachtung seines Bruders kaum trennen läßt, nicht in demselben Maße für uns in Betracht kommt, als ein abenteuerlustiger, kriegsmutiger Ritter entgegen. Mehrfach ist er auf Kriegszügen weit von der Heimat entfernt. So finden wir ihn im Jahre 1215 in Livland. Livland war erst 1158 von bremischen Schiffern entdeckt worden und seit dieser Zeit hatte die Bremer Kirche ununterbrochen die größten Anstrengungen gemacht, das Land zu unterwerfen, die Livländer zu befehren.³⁾ Die Versuche der ersten livländischen Bischöfe

¹⁾ Ausg. im Fries. Archiv II. S. 260.

²⁾ Ausg. im Fries. Archiv II. S. 255.

³⁾ Auch zum folgenden vgl. Kurt v. Schlözer „Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden“ Berlin 1850. S. 29 ff., 59, 61, 69.

Meinhard und Berthold waren fast vollständig am Widerstande der Livländer gescheitert, da sandte Bremen im Jahre 1198 den richtigen Mann als Bischof nach Livland, Albert von Buxhövden. Jetzt wandte sich das Blatt. Mit Umsicht und Entschiedenheit gelang es ihm, ganz Livland zu unterwerfen und zu bekehren. Aber Jahr für Jahr war es noch nötig, das Kreuz zu predigen und kriegerische Mächte aus der Heimat dem Befehrungswerke zu Hilfe zu rufen.

Einem solchen Rufe nach dem fernen Livland leistete auch Graf Burchard zweimal Folge.¹⁾ Zum ersten Male war er 1215 in Livland. Wieder einmal hatten sich die immer noch heidnischen Esthländer gegen ihre christlichen Unterdrücker erhoben. Auf ihrer Seite standen natürlich die Bewohner von Dsel, einer Insel, die ihrem Lande gegenüberlag. Diese wandten sich gegen Riga und lagerten sich auf dem einen Ufer der Düna, ihnen gegenüber auf dem andern Ufer die Rigaer. Niemand wagte den Kampf zu beginnen. In lebhafter anschaulicher Weise weiß der Priester Heinrich²⁾ dies alles zu erzählen. Er fährt dann fort: „Während die beiden Teile sich so gegenüberstanden, kamen vom Meere her zwei Roggen näher, in denen sich Graf Burchard von Oldenburg und zwei Brüder des Bischofs Albert von Riga befanden. Anfangs waren die Ankömmlinge ungewiß, auf welcher Seite des Flusses sie die Feinde zu suchen hätten, bis die Rigaer sie durch Fahنشwenken aus ihrer Ungewißheit rissen. Sie richteten ihre Schiffe nun gegen die Dselaner und näherten sich ihnen mit größter Schnelligkeit, was auch einigen von Riga den Mut gab, ihre Schiffe zu besteigen und ihnen zu folgen. Aber die Feinde warteten den Angriff nicht ab, sondern flohen eiligst zu ihren Schiffen und suchten das offene Meer zu gewinnen. Die Rigaer aber nahmen die Fremden mit Jubel auf und dankten dem Herrn, daß er in dieser Bedrängnis sein Volk getröstet habe.“

Nach einigen Ruhetagen kam es dann nach Weihnachten 1215 zu einem Rachezuge gegen die Esthländer. Auch hierin können wir dem Berichte Heinrichs folgen:³⁾ „An dem Zuge beteiligten sich die Ritter vom deutschen Orden, und auch Graf Burchard schloß sich

¹⁾ Vgl. Dnken, B. u. R., I. S. 24.

²⁾ Chronicon Livoniae, herausgegeben von Arndt, MG. SS. XXIII., p. 289.

³⁾ a. a. O. S. 293, ebenfalls abgekürzt.

an. Der Zug erreichte Esthland auf dem gefrorenen Meere. Dort teilte man das Heer und jagte die flüchtenden Esthländer vor sich her. Wer ergriffen wurde, wurde getötet, Frauen, Kinder und Vieh wurden geraubt. So erreichte man das Hauptbollwerk der Esthen, belagerte es und nahm es nach langer heldenmütiger Verteidigung der Belagerten ein. Der Aufstand war niedergeschlagen, die Esthen mußten sich taufen lassen.

Wahrscheinlich wird Burchard noch im Jahre 1216 nach Wildeshausen zurückgekehrt sein, denn bereits 1217 finden wir ihn wieder zweimal als Zeugen oder Bürgen des Erzbischofs Gerhard von Bremen.¹⁾

Und noch einmal finden wir Graf Burchard für längere Zeit, von 1224—1226, in Livland. Wieder einmal waren es die Oselaner, welche die Veranlassung zu einem Aufstand gegeben hatten. Ihnen schlossen sich die Esthen an, und 1223 war der Aufstand allgemein. Die Entscheidung fiel 1224: nach langer Vorbereitung und tagelangen blutigen Kämpfen fiel Dorpat, das Hauptbollwerk der Esthen. Jetzt konnte es nicht mehr allzu schwer fallen, die Empörung allenthalben gründlich niederzuwerfen.²⁾

An diesen letzten entscheidenden Kämpfen wird auch Graf Burchard sich beteiligt haben, den wir zuerst 1224 und dann häufiger 1225 und 1226 teils unter den Zeugen des päpstlichen Legaten Wilhelm von Modena, den der Papst nach Livland geschickt hatte, um genaue Kunde über die dortigen Zustände zu geben, einmal auch als Graf Burchard von Rufunois³⁾ in den Urkunden erwähnt finden.⁴⁾ Zu Anfang des Jahres 1228 weilt er wieder in der Heimat und ist

¹⁾ Hamb. U. B. Nr. 407, 408.

Bremer U. B. I. Nr. 109.

²⁾ Vgl. v. Schölzer a. a. O. S. 111 ff.

³⁾ Es ist die vom Fürsten von Rufunois niedergebrannte und vom Bischof wieder aufgebaute Burg Kokenhusen an der Düna, die der Bischof 1209 dem ritterlichen Rudolf v. Jerichow übergeben hatte. Vgl. Schölzer, S. 71. Duden, B. u. R., I. S. 24.

⁴⁾ Hansisches U. B. I. Nr. 194.

F. G. v. Bunge „Liv., Esth. und Curländisches U. B.“ Bd. I. Nr. 61—63, 75, 81—83. Vgl. auch Duden, B. u. R. I. S. 24 u. 59.

am 15. Mai dieses Jahres Zeuge eines Vertrages zwischen dem Herzog Albrecht von Sachsen und dem Erzbischof von Bremen.¹⁾

Von jetzt an beteiligt er sich nicht mehr an so kostspieligen Unternehmungen. Fast immer finden wir ihn mit seinem Bruder Heinrich zusammen in Wildeshausen, von wo aus beide mit regem Interesse die politische Entwicklung im Reiche verfolgen. Beide beteiligten sich auch am politischen Leben der Zeit, doch ist es oft recht schwer, ihre Stellung zu den Hauptfragen der Zeit gut zu erkennen. Im Mittelpunkte des allgemeinen Interesses stand damals die Welfen- und Stauferfrage.²⁾ Nach dem Tode Heinrichs VI. hatte die staufische Partei Philipp, den Bruder Heinrichs, die welfische Partei dagegen, — einige Monate später — Otto, den dritten Sohn Heinrichs des Löwen, gewählt. Otto, als der schwächere Teil, schloß sich sofort an Papst Innocenz III. an, und, von seinem Einfluß gefördert, schwoll seine Macht in den ersten Jahren gewaltig an. Besonders in Norddeutschland hatte er seinen Hauptstützpunkt und suchte sich hier immer mehr zu kräftigen. Bald kam er hier in Konflikt mit den Fürsten, besonders mit dem Bremer Erzbischof. Wieder war es die konkurrierende Macht des Welfenherzogs und des Bremer Erzbischofs im allgemeinen und die Bremer und welfischen Ansprüche auf die Grafschaft Stade im besonderen, welche Anlaß zum Konflikt gaben und langjährige Kämpfe und Streitigkeiten verursachten, so daß sogar Erzbischof Hartwig II., der doch sonst zu den treuesten Welfenanhängern gehörte, ihren Segnern beitrug.

Ganz anders dagegen die oldenburgischen Grafen von Wildeshausen. Fanden wir sie bis jetzt eng verbunden mit Erzbischof Hartwig, jetzt, als er sich gezwungen sah, sich gegen die Welfen zu erklären, kam es anscheinend zu einer Entfremdung. Noch 1199, Juni 8, also vor dem Zwist des Erzbischofs mit dem Welfenkaiser, finden wir die Grafen Heinrich und Burchard als Zeugen des Erzbischofs.³⁾ Kurz darauf trat Hartwig und der Schauenburger Adolf von Hol-

¹⁾ Hamb. U. B. Nr. 491.

²⁾ Vgl. K. Hampe „Deutsche Kaisergeschichte im Zeitalter der Salier und Staufer“ S. 203 ff.

³⁾ Bremer U. B. I. 84 (unvollständig). Hamb. U. B. Nr. 320.

stein-Stade auf die Seite des Königs Philipp, während die Grafen von Oldenburg und der Graf Bernhard von Wölpe in die Reihen der Anhänger König Ottos traten. Und nicht eher finden wir unsere Grafen wieder auf der Seite des Erzbischofs, bis er den Streitigkeiten mit den Welfen im Herbst 1204 fürs erste damit ein Ende machte, daß er die Burg Stade in Besitz nahm.¹⁾ Bereits im nächsten Jahre finden wir jetzt Graf Burchard wieder bei Hartwig: 1205 ist er unter den Zeugen einer Urkunde des Erzbischofs aufgeführt.²⁾ Ebenso befindet er sich im Jahre 1207 zusammen mit seinem Bruder Heinrich wieder beim Erzbischof, wie eine Urkunde dieses Jahres beweist.³⁾

Im Jahre 1207 starb Hartwig. Schwere Zeiten brachen für das Erzstift an. Es kam zu einer Doppelwahl: wer es mit König Philipp hielt, — und das waren die meisten, auf ihrer Seite standen auch die einflußreichsten Ministerialen des Stiftes und die Bürger der Stadt Bremen — wählte Waldemar von Schleswig, welcher schon einmal, vor 17 Jahren, als Feind der welfischen Partei auf den Bremischen Stuhl berufen war; wer es dagegen mit dem Welfen Otto hielt, wählte den Dompropst Burchard. Dieser war ein Graf von Stumpenhausen und Vetter der Grafen Heinrich und Burchard. Sicher werden diese, ihrer Familientradition treu, welche sie ohnehin zum Anschluß an die Welfen trieb, auf seiner Seite gestanden haben, wenn wir auch nichts von einem bewaffneten Eintreten zu seinen Gunsten hören.⁴⁾

Da brachte der Tod Heinrichs VI. einen vollen Umschwung hervor, sowohl im Erzstifte als auch in der Parteistellung der Wildeshauser Grafen. König Otto gelangte in den unbestrittenen Besitz der Königsmacht und vereinigte außerdem durch seine Heirat mit einer Tochter des söhnelosen Königs Philipp die beiden feindlichen Häuser der Staufener und Welfen in seiner Person,⁵⁾ so daß diese außerordent-

¹⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 52 ff.

²⁾ Hoyer II. B. V. 10.

³⁾ Hamb. II. B. Nr. 359.

Hoyer II. B. II. 10.

⁴⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 53 ff. Dehio „Erzbistum Hamburg-Bremen“ S. 119 ff.

⁵⁾ Hampe a. a. O. S. 210.

liche Machtsteigerung im Besitze des welfischen Hauses besonders den niedersächsischen Fürsten zu den ernstesten Besorgnissen Anlaß gab und sie eine Wiederkehr der Zeit Heinrichs des Löwen fürchten ließ. Und zu all dem kam jetzt im Bremer Erztift innere Zerrissenheit. Zwei Erzbischöfe an der Spitze! Das waren unhaltbare Zustände. So kam man dazu, daß man beide fallen ließ und zu einer neuen Wahl schritt. (1207.) Die Wahl fiel auf den bisherigen Bischof von Osnabrück, Gerhard, Graf von Oldenburg-Wildeshausen, Oheim unserer Grafen Heinrich und Burchard. Bereits als Bischof von Osnabrück war er durch seine Parteinahme für König Philipp in Gegensatz geraten zu seiner Kirche und seinen Dienstleuten.¹⁾ Jetzt erhielt er durch die Wahl zum Erzbischof von Bremen, die unter den obwaltenden Umständen fast den Anschein einer offenen Opposition gegen alle Herrschaftsgelüste der Welfen trug, eine Würde, deren Inhaber schon durch die Lage der Verhältnisse selbst zur Gegnerschaft gegen die Welfen veranlaßt wurde. Und Gerhard I. war der Mann dazu, mit aller Entschiedenheit welfische Übergriffe zurückzuweisen.

Großen und entscheidenden Einfluß hatte diese Wahl Gerhards zum Erzbischof von Bremen besonders auch für die Parteilstellung der Wildeshauser Grafen. Wie wir bisher fast immer die Wildeshauser Grafen in größter Einmütigkeit und Übereinstimmung mit den Bremer Erzbischöfen fanden, so auch jetzt: aus treuen Welfenanhängern werden sie zu Gegnern der Welfen. Allerdings mußte ein so starkes Moment, wie die Wahl eines Wildeshauser Grafen zum Erzbischof von Bremen und die Furcht vor der Ausbreitung und Überspannung der Welfenherrschaft im Gebiete Niedersachsens hinzukommen, um einen solchen durchgreifenden Wandel in ihrer politischen Stellungnahme zu veranlassen. Jedenfalls bleibt aber die Tatsache, daß von der Erhebung Gerhards zum Erzbischof von Bremen die Abwendung der Wildeshauser Grafen von den Welfen datiert. Dafür gehörten sie zu den treuesten Anhängern ihres Oheims. Sehr oft fungieren sie als seine Zeugen und Bürgen, wiederholt weist er bei ihnen in Wildeshausen und urkundet hier.²⁾

¹⁾ Vgl. Möser, Osnabr. Gesch., III. S. 7.

²⁾ Möser, Osn. Gesch. III., Urk. 106. Hamb. II. B. Nr. 407, 408. Bremer II. B. I. Nr. 109, 116. Fries, Archiv II. S. 310. u. a. Vgl. hierzu auch Onden,

Auf dem einmal beschrittenen Wege gelangten die Wildeshauser Grafen noch weiter, ja, bis zur völligen Unabhängigkeit von den Welfen. Das Lehnverhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Welfen beschränkte sich überhaupt, — abgesehen von den etwaigen, wohl längst vergessenen Lehnansprüchen, die die Welfen auf die Wildeshauser Grafen als Nachfolger der alten billungischen Vizigrafen Huno und Friedrich erheben konnten, unseres Wissen aber nie erhoben haben, — nur auf die Vogtei unserer Grafen über die Propsteigüter des Alexander-Stiftes. Auch dieses letzte Verhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Welfen sollte jetzt gelöst werden. Erzbischof Gerhard I. starb nämlich im Jahre 1219. Ihm folgte Gerhard II., Graf zur Lippe. Er war, wie sein Geschlecht schon von altersher, ein treuer Anhänger der Welfen. Die Aussöhnung des Erzstiftes mit den Welfen mochte ihm deshalb nicht schwer werden. Noch in demselben Jahre, 1219, kam es auf dem Landtage von Stade zu einem bedeutsamen Vergleich: Der Pfalzgraf überträgt sein ganzes Erbe, welches er in der Grafschaft Stade nach Eigentumsrecht besessen, und die Propstei Wildeshausen der Bremer Kirche als eigen, empfängt es aber als Lehen vom Erzbischof zurück. Nach seinem Tode soll es an die Bremer Kirche zurückfallen“.¹⁾

Recht eigentümlich kann es nun erscheinen, daß in dieser Urkunde mit keinem Worte weder die Propsteigüter von Wildeshausen noch die Vogtei über sie erwähnt sind. Mit dem Verzicht auf die Propstei war wohl der Verzicht auf die Propsteigüter und überhaupt der volle Verzicht welfischer Ansprüche auf Besitz und Gerechtsame in Wildeshausen verbunden. Der ganze Einfluß der Welfen erlischt beim Tode des Pfalzgrafen Heinrich. Aus der ganzen Folgezeit besitzen wir nicht das geringste Anzeichen, das dem widersprechen könnte. Da-

B. u. R., I S. 25, dessen Ausführungen über das Verhältnis der Wildeshauser Grafen zu den Bremer Erzbischöfen und zu den Welfen nur mit größter Vorsicht zu benutzen sind.

¹⁾ Hamb. U. B. Nr. 182.

Die für uns bedeutungsvolle Stelle der Urkunde lautet: „Palatinus comes omnem hereditatem, quam possedit in comicia Stadensi et preposituram Wildeshusensem ecclesie Bremensi contulit in proprium.“



durch, daß nun aber unsere Grafen im vollen Besitze der Vogtei über die Propsteigüter blieben, wurde ein ganz eigenartiger Zustand begründet, der sich nur dadurch erklären läßt, daß die Wildeshauser Grafen ihre Vogteigewalt über die Propsteigüter, ursprünglich ein welfisches Lehen, allmählich zu voller Selbständigkeit ausgebaut hatten, so daß also jetzt durch den Stader Vertrag das Recht, in Wildeshausen einen Propst zu ernennen und die propsteilichen Güter rechtlich in den Besitz des Erzbischofs von Bremen übergangen, ohne daß dieser aber sofort den Besitz der Propsteigüter antreten konnte, da die Wildeshauser Grafen in voller Selbständigkeit, unbeschränkt durch die Welfen und durch Bremen die Vogtei über die Propsteigüter hatten. Vielleicht war ihnen diese Selbständigkeit durch eine Urkunde, die ihnen die Vogtei zu eigen gab, gewährleistet worden — uns liegt aber keine solche vor. In Wirklichkeit waren also nach dem Stader Vertrag vom Jahre 1219 in Wildeshausen die Machtverhältnisse folgendermaßen verteilt: Der Erzbischof von Bremen besaß nur das Recht, in Wildeshausen den Propst zu ernennen,¹⁾ während der Graf im Besitze der Vogtei über die Propsteigüter war, was gerade in jener Zeit fast dem vollen Eigentumsrecht gleichkam.²⁾ Wollte also der Bremer Erzbischof aus dem Vertrage von 1219 einen Anspruch herleiten auf die Propsteigüter, und er hatte das Recht dazu, wie seine Urkunde vom Jahre 1236 zeigt,³⁾ so konnte das mit Erfolg nur geschehen, nachdem es entweder in der Handhabung der Vogteigewalt überhaupt zu durchgreifenden Änderungen und Besserungen gekommen war — eben damals wurden staatlicherseits Versuche zur Einschränkung der Vogtei-

¹⁾ Daß er dieses Recht wirklich besaß, zeigt eine Urkunde Gerhards II. vom 17. Sept. 1231, (Abschr. im H. u. B. Archiv Old., II. B. des M.-St. S. 103. Hoyer II. B. VIII. S. 57 nur Inhaltsangabe) worin er erklärt, daß er vom Herzog Heinrich von Braunschweig und später vom Herzog Albrecht von Sachsen „*omne ius, quod in collatione prepositurae de Wildeshusen habuerant et habebant*“ erworben habe.

²⁾ Vgl. Berchtold „Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland“ S. 135.

³⁾ Scheidt, Bibl. hist. Gött. XXIV. mit falscher Jahresangabe 1226. Unzweifelhaft hatte der Erzbischof rechtlich Anspruch auf die Stadt Wildeshausen als Propsteigut. Es fragt sich nur, ob es ihm gelungen ist, die vogteiliche Macht zurückzudrängen und seine Ansprüche zur Anerkennung zu bringen.

gewalt gemacht¹⁾ —, oder aber nachdem das Vogteirecht der Wildeshauser Grafen erloschen war. Unter den herrschenden Umständen gelang es ihm aber nicht einmal, die Lehnshoheit über die Grafen als Vögte des Propsteigutes durchzusetzen, und es ist eine vollkommene Verkennung der nach dem Jahre 1219 wirklich herrschenden Verhältnisse, von einer durch den Stader Vertrag veranlaßten lehnherrlichen Stellung des Erzbischofs von Bremen über die Wildeshauser Grafen, wie sie noch Duden annimmt,²⁾ zu sprechen. Die Vertragsurkunde selbst gibt keinen unmittelbaren Anlaß zu einer solchen Annahme. Es ist hier einzig und allein die Rede von der Propstei, prepositura, und es ist gar nicht ohne weiteres selbstverständlich, daß mit der Übertragung der Propstei auch die Übertragung der Lehnshoheit über die Vogtei verbunden war, zumal man mit Recht bezweifeln kann, ob unter den damaligen Zeitverhältnissen überhaupt noch von einer Lehnshoheit der Welfen über die Vogtei in Wildeshausen die Rede sein kann.³⁾ Gegen die Annahme, daß mit der Übertragung der Propstei die Übertragung der Lehnshoheit über die Vogtei ohne weiteres verbunden war, spricht schon die vollkommen selbständige Entwicklung der Vogtei neben der Propstei, ein Umstand, der es schlechterdings unmöglich macht, die Vogtei als Unterbegriff der Propstei⁴⁾ und somit den Ausdruck „Propstei“ zugleich in der Bedeutung „Vogtei“ aufzufassen. Außer anderem, wovon noch weiter unten die Rede sein wird, spricht auch der Umstand gegen die Annahme eines solchen Lehnsverhältnisses, daß wir in der Folgezeit auch nicht das Geringste von einer Lehnabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von den Bremer Erzbischöfen spüren. Immer erscheinen sie als völlig unabhängige, mächtige Grafen der Nachbarschaft neben und mit ihnen.

Recht interessant ist es nun auch zu sehen, wie unsere Grafen als Vögte gewirtschaftet haben. Nicht allzu ängstlich und gewissen-

¹⁾ Vgl. Berchtold a. a. O. S. 137 ff.

²⁾ B. u. R. I. S. 28.

³⁾ Rechtlich bestand die Lehnshoheit natürlich noch unverändert, dagegen ist es sehr zweifelhaft, ob die Welfen ihre Lehnshoheit noch in der Tat geltend machen konnten.

⁴⁾ Viel eher könnte man für unsern Fall das Gegenteil sagen und den Vogt dem Propste überordnen, besonders was Macht und Einfluß angeht.

haft scheinen sie sich auf die Wahrnehmung ihrer Vogteigerechtfame beschränkt zu haben. Auch sie schlossen sich von der allgemeinen Ansicht jener Zeit nicht aus, daß das Vogteirecht seinem Inhaber eine reiche Einnahmequelle sein solle. Überhaupt war der Mißbrauch der vogteilichen Gewalt damals ganz allgemein. „Die Vögte mißbrauchten ganz regelmäßig ihr Amt auf die schändlichste Weise, sie wurden, wie es in einer Urkunde heißt, „ex defensoribus molestissimi offensores“ der Stifter und Klöster. Saßen sie doch als mächtige Herren auf ihren Burgen, von wo aus sie nach Belieben dem Bischofe und Abte Troß bieten, über die Kirchengüter eigenmächtig verfügen, Gerichtstage in beliebiger Zahl ausschreiben und dabei Dienste und Abgaben erpressen und von den nichterschiedenen Gerichtspflichtigen Straf gelder eintreiben konnten.

Mit ihrem meist erblich gewordenen Amte schalteten sie nach Willkür, als ob es reines Privateigentum wäre; sie bestellten sich Untervögte, teilten die Vogtei in beliebig viele Teile und sogen dann gemeinsam umso gründlicher die ihrem Schutze anvertrauten Güter und Leute aus. Alle Welt drängte sich unter so bewandten Umständen zur Erlangung von Vogteien, König Friedrich II. selbst übernahm in den Jahren 1213—1220 die Vogtei über mehr als 60 deutsche Klöster und Kirchen.“¹⁾

Ähnliche Verhältnisse werden auch in Wildeshausen geherrscht haben. Auch hier bot die Handhabung der Vogteigewalt genug Anlaß zu Klagen. So wissen wir, daß von den Propsteigütern, die der Vogtei unserer Grafen unterstanden, ein sehr bedeutender Bestandteil, der mechtige Hof bei Wildeshausen mit seinen 50 abhängigen Hufen — wohl unzweifelhaft identisch mit der alten curia dominicata der Dotationsurkunde Waltherts²⁾ — in ihren vollen Besitz übergegangen war.³⁾ Nur die Stadt Wildeshausen selbst gehörte rechtlich noch dem Propste.⁴⁾

Burchard ging sogar noch weiter. Er beschränkte sich nicht nur auf die Propsteigüter, sondern er griff auch über auf die Kollegiatz-

¹⁾ Berchtold a. a. D. S. 135.

²⁾ Vgl. Rütting, Old. Gesch. I. 80.

³⁾ L.-R. S. 105.

⁴⁾ Urf. des Erzß. Gerhard II. von Bremen vom 12. April 1236, Scheidt, Bibl. hist. Gött. XXIV. mit falscher Jahreszahl 1226.

güter, die „specialia bona fratrum“, die vollständig außerhalb seiner Vogteigewalt standen. Hier findet er jedoch entschiedenen Widerspruch und ist gezwungen, die usurpierten Güter wieder zurückzuerstatten. So muß er im Jahre 1203 auf die Vogtei über die Kollegiatsgüter des Alexander-Stiftes, wonach er „in jugendlichem Leichtsinne und Unbesonnenheit“ seine Hand ausgestreckt hat, verzichten.¹⁾ Ebenso muß er 1230 auf die Vogtei über einen von ihm widerrechtlich in Besitz genommenen Hof der Kanoniker verzichten²⁾ und im Jahre 1232 entschädigt er das Stift für einige ihm entzogene Grundstücke.³⁾

Diese letzte Urkunde von 1232 ist auch in anderer Hinsicht für uns von Interesse. Wir erfahren hier, daß Heinrich und Burchard die erwähnten Grundstücke verwandt haben zum Bau einer Burg in Wildeshausen.⁴⁾ Bei der sonstigen selbständigen und unabhängigen Stellung unserer Grafen in Wildeshausen ist es wohl anzunehmen, daß sie auch bei dem Entschlusse, eine Burg in Wildeshausen zu bauen, durchaus selbständig verfahren sind, und so nahmen sie hier ohne weiteres ein Recht in Anspruch, wozu ursprünglich die Einwilligung des Königs erforderlich war,⁵⁾ ein königliches Vorrecht, über welches sich die Landesherren schon frühzeitig und allgemein hinweggesetzt haben.⁶⁾ Wie im Herzogtum Westfalen das Befestigungsrecht 1180 mit dem neuen Dukat an die Erzbischöfe von Köln übergang,⁷⁾ so ging es unzweifelhaft im nordöstlichen Teile des Herzogtums Sachsen an die Anhaltiner über oder verblieb vielmehr für das Gebiet von Wildeshausen wie manche andere Gerechtsame im

¹⁾ Urkunde bei Sudendorf, Ztschr. f. v. G. VI. S. 237.

²⁾ Ebenda S. 246.

³⁾ Ebenda S. 247. Vgl. auch Duden, B. u. R., I. S. 24.

⁴⁾ Duden nimmt an, ohne jedoch Gründe für seine Ansicht anzuführen, daß „es sich damals um die erste Anlage einer Burg nicht gehandelt haben kann“. B. u. R. I. S. 25.

⁵⁾ Schröder, Lehrb. d. dtsh. R.-G. (5. Aufl. Lpzg. 1907. S. 606).

⁶⁾ Tigges „Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen v. Arnberg“ S. 17. W. Marré „Die Entw. d. L.-H. in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrh.“. Diss. Münster 1907. S. 23 ff. Müller, G., „Die Entw. d. L.-H.“ S. 33. Sopp, „Die Entw. d. L.-H. in Osnabrück“ S. 61.

⁷⁾ Wilmanns K. U. II. 240.

Tigges a. a. O. S. 17.

Zahrb. f. Oldenb. Gesch. XXII.

Besitz der Welfen. Können wir somit die Tatsache der Erbauung der Burg für unsere Grafen auch nicht zum Nachweise der Landesherrlichkeit verwerten, so ist diese Tatsache für uns doch ein neuer Beweis für die völlige und allseitige Unabhängigkeit unserer Grafen von fremdem Einfluß jeglicher Art. Überhaupt fehlt den Wildeshausen Grafen — und das ist charakteristisch für sie nicht nur sondern noch auf längere Zeit hinaus für fast alle Grafengeschlechter dieses abgelegenen Gebietes, von denen nur die Grafen von Hoya und Diepholz eine Ausnahme machen — jedes Interesse für die Erwerbung der Landesherrlichkeit und jedes bewußte Streben danach.

Im Jahre 1227, nach dem Tode Pfalzgraf Heinrichs, gelangte also der Erzbischof von Bremen endgültig in den Besitz der Propstei über das Alexander-Stift in Wildeshausen, ohne daß dadurch die Stellung und Macht der Wildeshausen Grafen auch nur im geringsten verändert oder benachteiligt wurde. Bereits 2 Jahre später, im Jahre 1229, kam es zu einem weiteren, für unsere Grafen bedeutenden Schritte, der ebenfalls bisher zu den falschesten Schlüssen über ihre Stellung zum Erzbischof von Bremen Anlaß gegeben hat. Es ist eine Urkunde Graf Heinrichs III. vom 2. März 1229, die uns Kunde hiervon gibt.¹⁾ Graf Heinrich III. beurkundet, daß er nach langen Streitigkeiten, die zwischen ihm und seinen Vettern, Christian und Otto von Oldenburg, wegen der Burgen Wildeshausen und Leuchtenburg bei Hatten entstanden und endlich durch den Erzbischof Gerhard von Bremen geschlichtet worden sind, dem letzteren in seinem eigenen und im Namen seines abwesenden Bruders Burchard die Burg Wildeshausen zu Lehen aufgetragen habe.

Wie ist nun diese Urkunde aufzufassen? Betrachtet man sie als solche, ohne den durch sie begründeten Zustand in näherer Beziehung zu bringen zur Vergangenheit und Zukunft, so ist der Sinn ganz klar: die Wildeshausen Grafen geraten in Lehnsabhängigkeit vom Bremer Erzbischof. Meistens ist sie auch so aufgefaßt worden.

¹⁾ Eine genaue Abschrift der Urkunde fand sich in dem zu Speier am 3. Febr. 1596 produzierten Rotulus in Sachen Bremen contra Münster, früher bei den Kammergerichtsakten Lit. B, Nr. 3715 jetzt Msor. Cop. Wildesh. I. fol. 32^{vo} im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. 1596 hat fraglos die Originalurkunde vorgelegen, wie aus der in dem Rotulus gegebenen Siegelbeschreibung hervorgeht.

Auch Ouden, der ja schon 1219 bzw. 1227 das Lehnverhältnis der Wildeshauser Grafen zu Bremen begründet werden läßt, kommt zu dieser Auffassung.

Einer solchen Auffassung stehen aber doch manche schwerwiegende Momente entgegen. Zunächst die bisherige machtvolle Entwicklung der Wildeshauser Grafen, die es uns schlechterdings unverständlich macht, daß sie kurze Zeit, nachdem sie ihre volle Selbstständigkeit erhalten hatten, freiwillig wieder auf dieselbe verzichten und sich in Lehnabhängigkeit von Bremen begeben haben sollen. Dann aber auch die Verhältnisse der Folgezeit. Und da ist es interessant festzustellen, daß diese Lehnübertragung von 1229 ohne jede Wirkung geblieben ist, daß nach wie vor die Wildeshauser Grafen als vollkommen selbständige, mächtige Grafen in der Nachbarschaft der Bremer Erzbischöfe mit ihnen und neben ihnen erscheinen. Ja, noch mehr: als kaum 40 Jahre später der Bremer Erzbischof Wildeshausen in Besitz nahm und er sich gezwungen sah, seine Ansprüche rechtlich zu begründen, erwähnt er mit keinem Worte dieses Abkommen von 1229, obwohl ein Hinweis darauf doch in erster Linie imstande gewesen wäre, sein Tun zu rechtfertigen.

Hierzu kommt noch ein wichtiger Umstand, der uns eine Lehnabhängigkeit der Wildeshauser Grafen vom Bremer Erzbischof wenig wahrscheinlich macht. Will es uns schon an sich unbegreiflich erscheinen, daß ein Glied eines so mächtigen Geschlechtes, wie es doch damals das oldenburgische war, ohne jeglichen Widerstand seine Selbstständigkeit aufgab und dem Bremer Erzbischof lehnuntertänig wurde, so kommt jetzt zu den übrigen Gründen, die gegen eine solche Annahme sprechen, noch ein Grund hinzu, nämlich der Umstand, daß die Wildeshauser Grafen im Besitz des Münzrechtes waren und es ausübten. So besitzen wir Münzen, welche, kenntlich durch die fünfblättrige Rose, das Wappenbild der letzten Wildeshauser Grafen¹⁾ mit Sicherheit unsern Grafen Burchard und Heinrich III. und Burchards Sohne Heinrich IV. zuzuschreiben sind.²⁾

¹⁾ Vgl. Sello „Das oldenb. Wappen“ im Jahrb. für die Gesch. des Hzgt. Oldbg. II. S. 61 ff.

²⁾ Vgl. Buchenau „Die Münzen der Propstei Wildeshausen“ in der Zeitschr. für Numismatik 15 von Afr. v. Sallet, Berlin 1887, S. 275 ff.; ferner H. Grote „Münzstudien“ Bd. VII. (Lpzg. 1871) S. 492/493.

Auch der Propst von Wildeshausen besaß das Münzrecht.¹⁾ Aus der Zeit unserer Grafen besitzen wir von dem Propste Otto, Edelherrn von der Lippe (1231—1248) eine Reihe Münzen. Und da ist es nun für uns besonders bemerkenswert, daß auch diese Münzen alle außer einer über dem Haupte der bischöflichen Figur auf der Vorderseite die fünfblättrige Rose führen.²⁾ Hiernach liegt die Erklärung sehr nahe, daß in Wildeshausen eine Münzerei bestand, welche jedoch im Besitze unserer Grafen war. Auch die Münzen der Propste wurden dort geprägt, erhielten aber alle das Wappenzeichen des Besitzers der Münzstätte. Es braucht nun eigentlich kaum noch ausdrücklich erwähnt zu werden, daß die Ausübung des Münzrechtes und gar das Bestehen einer Münzstätte in nächster Nähe Bremens nicht im Interesse des Erzbischofs und seiner Stadt liegen konnte und den ausgedehnten Handelsbeziehungen, die zweifellos zwischen Bremen und Wildeshausen bestanden, nur hinderlich sein konnte. Hätte der Erzbischof von Bremen in Wildeshausen überhaupt als Lehnherr Einfluß ausüben können, so hätte er ihn sicher dazu verwandt, das Münzrecht des Grafen zu bekämpfen oder ihn doch wenigstens zur Einführung seines eigenen Münzfußes zu veranlassen und dadurch den Bremern den Verkehr mit Wildeshausen, das damals als Durchgangs- und Markttort eine bedeutende Rolle spielte, zu erleichtern und zu fördern. Von alledem merken wir nichts. Ja die meisten der uns erhaltenen Wildeshausener Münzen tragen offenbar Münsterschen oder Osnabrücker Typus,³⁾ stehen also geradezu im Gegensatz zu den Bremer Münzen. So trägt auch dieser Umstand dazu bei, uns in der Ansicht, daß die Wildeshausener Grafen den Bremer Erzbischöfen und der Bremer Kirche vollkommen selbständig und unabhängig gegenübergestanden haben, zu bestärken.

Was folgt nun aus all diesem? Unseres Erachtens könnte man das Abkommen von 1229 wohl mit Recht den Scheinverträgen jener Zeit zuzählen, von denen wir auch in unserm Gebiet

¹⁾ Urf. vom 16. Dez. 1306 gedr. bei Hodenberg. Stader Copiar (Hannover 1850) S. 150; vgl. Buchenau a. a. O. S. 268/69.

²⁾ Vgl. Buchenau a. a. O. S. 269, 273.

³⁾ Vgl. Buchenau a. a. O. S. 273, 276.

Nachricht haben.¹⁾ Der Inhalt der Urkunde selbst, die Ereignisse der Folgezeit geben uns schon Anlaß zu einer solchen Annahme. „Zwischen den oldenburgischen Grafen Christian IV. und Otto I. auf der einen Seite und den Wildeshauser Grafen Heinrich III. und Burchard auf der andern Seite war ein langwieriger Streit um die Burg zu Wildeshausen und die Leuchtenburg bei Hatten entstanden,²⁾ der durch die von beiden Seiten nachgesuchte Vermittlung des Erzbischofs Gerhard II. von Bremen dahin beigelegt wurde, daß die Grafen Heinrich und Burchard ihre Burg zu Wildeshausen dem Erzbischof resignierten und sie dann von ihm als Lehen zurückempfangen.“³⁾ Es ist nun gar nicht ausgeschlossen, daß Erzbischof Gerhard mit Absicht es hierhin getrieben hat, um die Wildeshauser Grafen in Abhängigkeit von sich zu bringen. Wir trauen aber diesen weit vorausblickenden schlaun bedenkenden Manne wohl nicht zu viel zu, wenn wir nun noch weitergehen und annehmen, daß schon ein geheimes Abkommen zwischen ihm und den Wildeshauser Grafen vorgegangen war, das den Vertrag von 1229 schon bevor er entstand, außer Kraft setzte. — Das Erzstift Bremen stand damals am Vorabend großer Kämpfe. Eben erst war des Erzbischofs Bruder Hermann von der Lippe mit den Scharen des Erzbischofs gegen die Stedinger gezogen, die nördlich von Bremen an beiden Seiten der unteren Weser wohnten und trotz der Nähe Bremens ihre volle Freiheit bewahrt hatten. Schon lange waren die übermütigen und ihrer Macht sich bewußten Bauern dem Erzbischof ein Dorn im Auge. Ihre angeblichen Ketzereien boten ihm den erwünschten Anlaß, das Kreuz gegen sie zu predigen. Als nun auch noch der Zug seines Bruders mißlang und dieser selbst von den Stedingern erschlagen wurde, da betrieb er die Vorbereitungen zum Vernichtungskriege gegen sie um so eifriger.⁴⁾ Alles mußte ihm darauf ankommen, zu dem Kampfe gegen die streitbaren Bauern, die schon mehrfach

¹⁾ Vgl. Engelle im Jahrb. XV. für die Gesch. des Herz. Oldb. S. 155 ff. Wilmans, K. U. I. S. 397.

²⁾ Über diese Streitigkeiten selbst, ihre nähere Ursache und ihren Verlauf wissen wir nichts.

³⁾ Duden, B. u. R., I. S. 28.

⁴⁾ Über die Stedinger und die Kreuzzüge gegen sie vgl. Schumacher „Die Stedinger“ S. 49 ff.



Proben ihrer Kraft und ihres Mutes abgelegt hatten, zahlreiche und treue Bundesgenossen zu erwerben. Besonders wertvoll war ihm natürlich die Hilfe der benachbarten mächtigen Grafen von Wildeshausen. Und da konnte es nicht zweifelhaft sein, daß ein bloßes Lehnsverhältnis, eben erst eingegangen, nicht imstande war, sie zu so treuen und zuverlässigen Anhängern zu machen wie eine moralische Verpflichtung, wie Dankbarkeit für sein Entgegenkommen, zumal er sie während des Krieges wohl kaum mit Gewalt an ihre Pflicht erinnern konnte und mehr auf ihre Treue und Zuverlässigkeit angewiesen war. So mochten es besonders Gründe der Politik sein, die den Erzbischof veranlaßten, einen solchen Scheinvertrag einzugehen.

Natürlich ist unsere Annahme eines Scheinvertrages eine bloße Vermutung, für die keine urkundlichen Belege beizubringen sind. Kann man sich jedoch zur Annahme einer solchen Vermutung nicht entschließen, so bleibt nichts anderes übrig als daran festzuhalten, daß der Vertrag wirklich zu recht bestanden habe, daß er aber — und dies hat wohl die größere Wahrscheinlichkeit für sich — in den wilden Kriegstürmen der folgenden Jahre vollkommen in Vergessenheit geraten oder noch nachträglich außer Kraft gesetzt sei und so ohne jegliche Wirkung geblieben sei. Für uns ist es jedenfalls wichtig festzustellen, daß trotz des Vertrages von 1229 von irgend einer Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von der Bremer Kirche gar keine Rede sein kann, daß sie nach wie vor, wie neben den schon angeführten Punkten auch die Ereignisse der Folgezeit zeigen werden, in voller Freiheit und Selbständigkeit in Wildeshausen regiert haben.

Schon bald sollte es sich zeigen, daß der Erzbischof, wenn er wirklich die Absicht gehabt hatte, die Wildeshauser Grafen sich zu verpflichten, nicht falsch gerechnet hatte. Wo sie nur konnten, unterstützten ihn unsere Grafen bei den Vorbereitungen zum Kriege. Höchst wichtig war es für den Erzbischof, vor dem Kriege ein gutes Verhältnis mit den Bremer Bürgern, die ihren Erzbischöfen so oft feindlich gegenübergetreten waren, herzustellen. Es gelang ihm. Den entscheidenden Vertrag vom März 1233¹⁾ beschwören auf seiner

¹⁾ Bremer II. B. I. Nr. 172. Vgl. Rütthing, Old. Gesch. I. 45.

Seite unsere beiden Grafen mit ihren Vettern. Nur ihre Siegel wurden, ganz wie die Siegel von gleichgestellten mächtigen Fürsten, neben dem Siegel des Erzbischofs an die Urkunde gehängt.¹⁾ Deutlich sind sie auch von den Dienstmannen und Lehnsleuten der Kirche, von denen viele ihren Namen der Urkunde beifügten, getrennt — ein klarer Beweis, daß sie im Jahre 1233, also nach zwei Verträgen, welche die Lehnsabhängigkeit der Wildeshauser Grafen von den Bremer Erzbischöfen begründet haben sollen, ihnen vollkommen selbständig gegenüberstanden.

Doch auch weiterhin zeigten sie, daß sie bereit waren, auch durch die Tat den Erzbischof zu unterstützen. Als die Oldenburger Grafen selbst von den Stedingern, die ihre Burgen gebrochen hatten, Schaden erlitten, rührten sie sich nicht.²⁾ Jetzt aber, als der Erzbischof zum Kreuzzuge gegen die Stedinger rief, da gehörten die Wildeshauser Grafen zu denen, die dem Rufe Folge leisteten. Zwar läßt sich ihre Teilnahme an den beiden ersten Zügen nicht nachweisen, dafür beteiligten sie sich aber von Anfang an persönlich an den entscheidenden Zügen der Jahre 1233 und 1234. Graf Burchard brach 1233 an der Spitze bedeutender Mannschaften in Weststedingen ein, um den Troß der Bauern zu brechen. Aber er gelangte nur bis zu ihren vordersten Schanzen, bis zum Hemmelskamper Walde. Dort traf das Kreuzheer am 6. Juli auf die Scharen der Stedinger, und unsern Grafen ereilte das gleiche Schicksal wie Hermann von der Lippe. Die Waffen der Stedinger siegten; Burchard ward im Treffen erschlagen, mit ihm fielen etwa 200 Mann, die das Kreuz genommen hatten.³⁾ Im folgenden Jahre, 1234, fand auch sein Bruder Heinrich im Kampfe gegen die Stedinger in der für das Kreuzheer siegreichen Schlacht bei Altenesch am 27. Mai den Tod.⁴⁾

Beide Grafen hatten also im Stedinger Kreuzzuge, der hauptsächlich auf Betreiben des Bremer Erzbischofs ins Werk gesetzt war,

¹⁾ Das Original mit den gut erhaltenen Siegeln befindet sich im Bremer Staatsarchiv, Trese C. a. Vgl. hierzu das Bremer II. B. I. Anm. zu Urk. 172.

²⁾ Vgl. Schumacher a. a. D. S. 53 ff.

³⁾ Ann. Stad. a. a. D. S. 361.

Schumacher a. a. D. S. 111.

⁴⁾ Hist. de fund. mon. Rast. a. a. D. S. 270. MG. SS. XXV. p. 506.

Schumacher a. a. D. S. 120. Rütthning, Old. St. I, 49.

Ann. Stad. a. a. D. S. 362.

ihr Leben verloren. Es ist nun aber ganz falsch anzunehmen, daß ihre Teilnahme an diesem Kreuzzuge nur ein Ausfluß ihrer lehnsrechtlichen Stellung zum Bremer Erzbischof gewesen sei. Möchte eine moralische Verpflichtung, wie wir angenommen haben, sie dazu angeregt haben, den Erzbischof in diesem Kampfe nicht im Stiche zu lassen, in der Hauptsache war es doch wohl der Zeitgeist, der früher schon die Vorfahren unserer Grafen ins heilige Land getrieben hatte, der noch Graf Burchard zweimal zum Zuge nach Livland veranlaßt hatte, der jetzt unter zahlreichen anderen Grafen und Edlen, die zum Teil aus weit entfernten Gegenden herbeigekommen waren,¹⁾ auch unsere Grafen dazu getrieben hatte, gegen die Stedinger das Kreuz zu nehmen. So ließen sie ihr Leben im Dienste einer hohen Idee und sicher nicht im Dienste ihres „Lehnsherrn“, des Erzbischofs von Bremen.²⁾

Es ist dies überhaupt das letzte Mal, daß wir einen Wildeshauser Grafen auf der Seite der Bremer Erzbischöfe finden. In der ganzen Folgezeit treten sie nicht wieder in nähere Beziehung zu ihnen. Eine tiefgehende Entfremdung zwischen dem Erzstift und den Wildeshauser Grafen ist, besonders wenn man die früheren Verhältnisse ins Auge faßt, gar nicht zu verkennen. Überhaupt sollte allmählich gründlich aufgeräumt werden mit der alteingewurzelten Fabel von der Lehnsherrlichkeit der Bremer Erzbischöfe über die Grafen von Oldenburg-Wildeshausen, für die noch keine einzige Tatsache aus der Folgezeit zum Beweise angeführt ist und die sich einzig und allein auf die oben erwähnte Urkunde von 1229 stützen kann.

Also auch der Tod vereinte innerhalb ganz kurzer Zeit die beiden Brüder wieder, die ihr ganzes Leben hindurch in treuer Brüderlichkeit zusammengehalten hatten. Dennoch muß es auch hier schon frühe aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit zu einer Teilung ihres Besitzstandes gekommen sein. So ist bereits für das Jahr 1207 Heinrich III. urkundlich erwähnt als

¹⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 117 ff.

²⁾ So möchte Duden, entsprechend seiner Auffassung, die Sache darstellen. B. u. R. I. S. 25, 28 ff.

Bogt von Bassum.¹⁾ Im Jahre 1222 besitzt er Gerechtfame in Borthere bei Stolzenau,²⁾ 1226 ebenfalls in Holtwede.³⁾ Dagegen hat Graf Burchard im Jahre 1220 Gerechtfame in Harenberg (Amt Blumenau),⁴⁾ ungefähr zur selben Zeit ebenfalls in Suhlingen (Amt Ehrenburg)⁵⁾ und in Dedensen bei Blumenau.⁶⁾

Hiernach dürfen wir wohl annehmen, daß es schon frühzeitig zu einer Teilung des Besitzstandes der beiden Grafen gekommen ist. Auch hier wird dasselbe Teilungsprinzip zur Anwendung gekommen sein, das wir schon für die Teilung zwischen Heinrich I. und Christian angenommen haben: Teilung nicht des Gesamtgutes als solches sondern Teilung der Güter kleinerer Bezirke. Wenn wir nun auch nicht annehmen wollen, daß man bei der Durchführung dieses Grundsatzes gerade kleinlich verfahren ist, so dürfen wir doch wohl auch hier an diesem Teilungsgrundsatz selbst festhalten. Zwar sind in späterer Zeit die Grafen natürlich für die Vermehrung der in der Nähe ihres Sitzes gelegenen Güter in erster Linie besorgt gewesen, während sie entferntere Güter sich eher entfremden ließen, so daß wir in der Nähe ihrer Sitze fast geschlossene Güterkomplexe finden, aber der Umstand, daß wir auch jetzt noch überall die Güter der einzelnen Linien in Streulage finden, bestimmt uns, auch für die Teilung zwischen Heinrich III. und Burchard noch an diesem Teilungsprinzip festzuhalten. Solange die Brüder Heinrich und Burchard selbst lebten, scheint die Teilung allerdings noch nicht in allen Teilen genau durchgeführt zu sein; „viele blieb gemeinsam, manche Besitzungen des einen lagen im vorwiegenden Interessengebiet des andern.“⁷⁾ Es erscheint uns dies auch ganz erklärlich, wenn man bedenkt, daß mit der Teilung wohl keine Trennung der Brüder verbunden war. Nach wie vor finden wir sie fast immer zusammen erwähnt, nach wie vor urkunden sie noch meistens gemein-

¹⁾ Hamb. II. B. Nr. 359.

Hoyer II. B. II. 10.

²⁾ Calenb. II. B. III. 47.

³⁾ Frief. Archiv II., S. 311.

⁴⁾ Calenb. II. B. VI. Nr. 6.

⁵⁾ Hoyer II. B. VII. 4.

⁶⁾ Hoyer II. B. VII. 5.

⁷⁾ Sello „Das oldenb. Wappen“ a. a. O. S. 61.

sam, nach wie vor werden sie einträchtig auf der von ihnen vor 1229¹⁾ gemeinsam²⁾ erbauten Burg zu Wildeshausen gewohnt haben.

Trotz der größten Eintracht der beiden Brüder war die Teilung an sich wohl zu einer Notwendigkeit geworden. Beide hatten nämlich Söhne. Von Burchards Söhnen Heinrich, Wilbrand, Rudolf und Otto hören wir in einer Urkunde Burchards vom 9. Mai 1230 zum ersten Male.³⁾ Heinrich, der älteste, wurde Burchards Nachfolger in Wildeshausen.

Wilbrand tritt nur in dieser einen Urkunde auf, ist also vielleicht schon in seiner Jugend gestorben.

Rudolf erscheint später als Propst zu Elfte und Domherr in Utrecht.⁴⁾

Otto wurde Domherr in Verden.⁵⁾

Außer diesen in der Urkunde von 1230 genannten Brüdern treten später noch zwei Söhne Burchards auf, Thomas und Gerhard.

Thomas war Domherr in Bremen.⁶⁾

Gerhard ist erst im Jahre 1270 als Bruder Heinrichs urkundlich erwähnt.⁷⁾

Auch Heinrich III. hinterließ Söhne, und zwar Heinrich, Rudolf, Burchard, Wilbrand.⁸⁾

¹⁾ Urf. Graf Heinrichs III. vom 2. März 1129 a. a. D.

²⁾ Urf. Burchards von 1232, Ztschr. f. v. G. VI. S. 247.

³⁾ Mitgeteilt in der Ztschr. f. v. G. VI. S. 246.

⁴⁾ Urf. von 1241 Hoyer II. B. VII. 167.

1259, Urf. im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg, Orig. Doc. Kloster Hude.

1268, Urf. 44 in d. Ztschr. f. v. G. VI.

1271, Abschr. in der Hist. mon. Rasted. mser. im H. Z. A. Oldenburg.

1279, Urf. 50 in d. Ztschr. f. v. G. VI.

⁵⁾ 1241, Hoyer II. B. VII. 168.

⁶⁾ 1241, Hoyer II. B. VII. 167. 168.

1259, Orig. Doc. Kloster Hude, H. Z. A.

1260, Bremer II. B. I. Nr. 300.

1262, Orig. Doc. Kloster Hude, H. Z. A.

1268, Urf. 44 in d. Ztschr. f. v. G. VI.

1272, Orig. Doc. Kloster Rastede, H. Z. A.

⁷⁾ Calenb. II. B. III. Nr. 309.

⁸⁾ Hoyer II. B. II. S. 8. Anm. zu Urf. 10.

So entstanden durch die Teilung Heinrichs III. und Burchards zwei Linien des Wildeshauser Grafenhauses. Burchards Sohn Heinrich führte die Linie Oldenburg-Wildeshausen weiter, Heinrich III. dagegen wurde der Stammvater der Linie Oldenburg-Wildeshausen-Bruchhausen. Jene führte auch in Zukunft 3 fünfblättrige Rosen (2 : 1) im Wappen, — wohl unzweifelhaft das von Heinrichs II. Gemahlin herstammende Hallermunder Wappenbild, — während jene einen vierfach quergeteilten Schild in den Farben Rot und Silber führte,¹⁾ welchen zum ersten Male ein Reiterporträtssiegel Heinrichs III. vom Jahre 1233 zeigt.²⁾

¹⁾ Vgl. Sello „Das oldenb. Wappen“ a. a. O. S. 56 ff.

²⁾ Die Entstehung dieses Grafengeschlechtes von Oldb.-Wildh.-Bruchh. und seiner Herrschaft hat zu den unglaublichsten Kombinationen und Mutmaßungen Anlaß gegeben. Allgemein war bisher die Ansicht herrschend, daß es schon vor Heinrich III. und seinen Nachkommen alte Grafen von Bruchhausen gegeben habe, die eben damals ausgestorben seien und deren Besitz und Macht dann in den Besitz Heinrichs III. und seiner Kinder gelangt sei. (Vgl. v. Hodenberg in den Verdener Geschichtsquellen II. S. 225 ff. — Hoyer II. B. II. S. 10. Anm. 5. — v. Ompteda in der Zeitschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1865. S. 221 ff.) Diese alteingewurzelte Ansicht basiert auf großen Irrtümern und vollkommener Verkennung der historischen Tatsachen. Sello war es, der zuerst die wirklich vorliegenden Verhältnisse erkannt hat: die Herrschaft Graf Heinrichs III. und seiner Nachkommen im Bruchhauser Gebiet beruht zunächst auf altoldenburgischem Stammgut. Von einer umfassenden Erbschaft kann gar keine Rede sein. Vor ihnen war zu Ende des 11. Jh. der Vogt des Erzbischofs von Bremen, Graf Friedrich, Gerichtsverwalter in diesem östlichen Teil des alten Lagaues, dann erscheinen von 1189 bis ungefähr 1219 die Edelherrn von Bruchhausen, zuerst Meinricus, dann dessen Bruder Ludolf dort als comites liberorum oder auch als comites und als Zeugen in Urkunden der Erzbischöfe von Bremen. Später ist dann nicht mehr davon die Rede; das Geschlecht der Edelherrn, dessen Mitglieder wir nun häufig im Gefolge der Grafen von Oldb.-Wildesh. finden, tritt von seiner amtlichen Stellung zurück. Wahrscheinlich mußten sie dem wachsenden Einfluß der Wildeshauser Grafen weichen. Immer aber boten sie noch Anlaß zu Verwechslungen mit den Bruchhauser Grafen, wie denn sogar Onden eine Reihe ihrer Güter in das Bruchhauser L.-R. aufgenommen hat. (S. 111/12.) Um die Mitte des 13. Jahrhunderts besitzen dann Heinrichs III. Söhne in diesem Gebiete vorwiegenden Einfluß, u. a. auch die gogravescop zu Bassum und Lunzen (L.-R. S. 106) in jener alten comitia liberorum der Edelherrn von Bruchhausen und auch die Burg Bruchhausen, selbstverständlich mit dem zugehörigen Gebiet, nennen sich aber bis zum Ende des 13. Jahrhunderts noch Grafen von Oldenburg; erst ihre Söhne nehmen zu Anfang des 14. Jahrhdtz.

Graf Heinrich IV. der Bogener.

Burchards Tod bei Hemmelskamp (1233) ließ keine allzufühlbare Lücke zurück. Sein Sohn Heinrich¹⁾ war bereits erwachsen, übernahm infolgedessen sofort die Herrschaft und konnte sich außerdem in der ersten Zeit wohl noch in allem der tätigen Unterstützung seines Oheims Heinrich III. bedienen. Noch im Jahre 1234 urkunden beide Grafen gemeinsam.²⁾ Als nun aber in demselben Jahre auch Heinrich III. im Kampfe gegen die Stedinger seinen Tod fand, da ruhte die ganze Last auf den Schultern Heinrichs des Bogeners. Und nicht allein für sein eigenes Erbteil hatte er zu sorgen, sondern es kam jetzt auch noch die Verantwortung für das Erbe seines Oheims hinzu. Graf Heinrich III. hatte zwar Söhne hinterlassen,³⁾ sie waren aber beim Tode ihres Vaters noch unmündig. Für sie übernahm nun Heinrich der Bogener die Vormundschaft. Wenigstens bezeichnet er sich in einer Urkunde von 1237 noch als Vormund seiner Vettern.⁴⁾ Sicher wird es aber, sobald diese selbst mündig wurden, zu einer genauen und bestimmten Abgrenzung der Wildeshäuser und Bruchhäuser Besitzungen gekommen sein.

Ganz mühelos gelang ihm in diesen ersten Jahren seiner Herrschaft auch eine Erweiterung seines Hausbesitzes. Es war eine Frucht des Todes seines Vaters, die ihm so ohne sein Zutun in den Schoß fiel. Nach Beendigung des Kreuzzuges gegen die Stedinger

den Titel Grafen von Bruchhausen an. Etwa um 1325 teilen diese wieder und nennen sich nach gesonderten Besitzungen Grafen von Nien-Brochusen bzw. Olden-Brochusen. Dieses ging 1338, jenes 1384 durch Kauf in den Besitz der Grafen von Hoya über. (Vgl. auch Th. Lindner „Die Beme“ S. 189/90. Hoyer u. B. II. S. 8, 10, 25. Hoyer u. B. I. Urk. 88, 266).

¹⁾ Ihm gebührt in der oldenb. Geschichte die Bezeichnung Heinrich IV. Er führt den Beinamen „der Bogener“, bogenaere, bogenarius. Eine sichere Deutung dieses Namens ist nicht möglich. Vielleicht nimmt er bezug auf ein körperliches Gebrechen Heinrichs (der Bogener = der Krumme, Schiefe) oder er hängt zusammen mit einer Ortsbezeichnung. So gab es damals bei Wildeshausen ein Gut „Bogene“ L.-R. S. 110. Vgl. Siedenbögen bei Bisbek.

²⁾ Hoyer u. B. VII. 14.

³⁾ Siehe S. 134.

⁴⁾ Urk. Heinrichs des Bogeners vom Jahre 1237. Orig. Doc. Kloster Rastede. H. B. N. Oldenburg.



verteilte nämlich der Erzbischof von Bremen freigebig die Beute. Auch auf unsern Grafen entfiel ein Anteil.¹⁾ Wieder ist es das Bruchhauser Lehnsregister, das uns über den so erlangten Besitz Heinrichs in Stedingen Auskunft gibt.²⁾ Danach besaß er gemeinsam mit seinen Bruchhauser Vettern 10 Häuser in Altendorf bei Oldenbrok.³⁾ Allein besaß er zunächst besonders zahlreiche Besitzungen in Süderbrook (Gemeinde Altenesch).⁴⁾ Außerdem hatte er hier Besitz in Hammelwarden,⁵⁾ in Berne, in Glüsing und Ollen bei Berne,⁶⁾ in Alten- und Neuenhüntorf⁷⁾ und in Schlüte bei Berne.⁸⁾

Hiermit noch nicht genug, gelang ihm einige Jahre später noch eine bedeutende Erweiterung seines Machtbereiches. Heinrich war nämlich verheiratet mit Elisabeth, Tochter des mächtigen Grafen Otto von Tecklenburg.⁹⁾ Als Hochzeitsgut bekam sie das Gebiet von Blotho (an der Weser in Westfalen) nebst zahlreichen Gütern.¹⁰⁾ Graf Otto von Tecklenburg hatte nur einen Sohn, Heinrich, der bereits vor dem 18. Juni 1252 kinderlos gestorben sein muß.¹¹⁾ Außerdem hatte aber Graf Otto noch drei Töchter: Oda war Nonne im Egidienkloster zu Münster;¹²⁾ Heilwigis war vermählt mit Graf

¹⁾ Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 126.

²⁾ Vgl. Schumacher a. a. O. S. 198/99.

³⁾ L.-R. S. 99.

⁴⁾ L.-R. S. 102, 112, 113.

⁵⁾ L.-R. S. 97.

⁶⁾ L.-R. S. 108.

⁷⁾ Urk. Heinrichs des Bogeners von 1246. Orig. Doc. Kloster Hude. S. 3. A. Oldenburg.

⁸⁾ L.-R. S. 108.

⁹⁾ Jung, hist. Ant. comit. Benthem. cod. dipl. Nr. 30. — Wilmans Westf. II. B. III. Nr. 607. — Philippi, Dsn. II. B. III. 377. Dnfen, B. u. R. I. S. 29 ff.

¹⁰⁾ Vgl. Hist. de fund. mon. Rast. a. a. O. S. 274. Daß Blotho wirklich Heiratsgut der Elisabeth war, können wir daraus ersehen, daß immer Heinrich u. Elisabeth gemeinsam darüber verfügen u. zwar schon vor dem Tode des Vaters der Elisabeth. Calenb. II. B. III. Nr. 200.

¹¹⁾ In e. Urk. vom selben Tage überträgt nämlich seine ehemalige Gattin Jutta als Gemahlin des Edelherrn Walram v. Montjoin die ihr vom Graf Heinr. v. Tecklenburg überwiesene Morgengabe an Bischof Otto v. Münster. Dsn. II. B. III. 55. Hoyer II. B. IV. S. 4.

¹²⁾ 1265, Dsn. II. B. III. Nr. 327.

Otto von Bentheim¹⁾ und Elisabeth war die Gemahlin Heinrichs des Bogeners. Als nun Graf Otto von Tecklenburg 1262 oder 1263 starb,²⁾ da erbten Heinrich der Bogener und Graf Otto von Bentheim seinen ganzen Besitz. Zu einer Teilung dieses Besitzes scheint es zwischen ihnen jedoch nicht gekommen zu sein. Beide nennen sich Grafen von Tecklenburg, aber immer urkunden sie gemeinsam über Vergabung tecklenburgischer Güter oder bestätigen sich doch gegenseitig ihre Rechtshandlungen.³⁾

So konnte also Graf Heinrich der Bogener über eine Macht verfügen, wie sie in weitem Umkreise kein anderer Graf besaß. Dennoch hören wir nie von einem Mißbrauch seiner Gewalt. Besonders tritt dies hervor in seinem Verhältnis zum Alexander-Stift. Hatte noch sein Vater Burchard das Bestreben gezeigt, seine Macht auf Kosten des Stiftes zu erweitern, so läßt sich bei Heinrich dem Bogener gerade die gegenteilige Erscheinung feststellen. Fast könnte es scheinen, als seien die Maßnahmen der Reichsgewalt, Friedrichs I., Heinrichs IV. und Friedrichs II. zur Eindämmung der Vogteigewalt⁴⁾ hier in diesem entlegenen Gebiete von Erfolg gekrönt worden. Nicht genug damit, daß wir über Heinrich den Bogener nicht die geringsten Klagen wegen Mißbrauches der Vogteigewalt hören, beschenkt er das Stift Wildeshausen reichlich mit Gütern und Gerechtigkeiten aller Art,⁵⁾ ja er tritt als echter Kirchenvogt dem Kapitel des Alexander-Stiftes in seinen Rechtsstreitigkeiten sogar zur Seite und verhilft ihnen zu einem günstigen Ausgang.⁶⁾ Überhaupt scheint Heinrich der Bogener ein sehr frommer Herr gewesen zu sein. Fast sämtliche Urkunden, die wir von ihm besitzen — und es sind sehr viele — befassen sich mit reichen Schenkungen an benachbarte oder

¹⁾ 1254, Dsn. II. B. III. Nr. 108.

²⁾ Zum letzten Male wird er als lebend erwähnt 1262, Sept. 30 (Dsn. II. B. III. Nr. 264), zum ersten Male als verstorben 1263 (Dsn. II. B. III. Nr. 288).

³⁾ Dsn. II. B. III. Nr. 298, 306, 319, 325 u. a.

⁴⁾ Vgl. Berchtold a. a. O. S. 137 ff, 143.

⁵⁾ 1244, Urf. 27. in d. Ztschr. f. v. G. VI.

1249 ebenda, Urf. 35, 36.

1256 ebenda, Urf. 39.

1268 ebenda, Urf. 44, 45.

⁶⁾ Dsn. II. B. III. Nr. 41.

entferntere Klöster und Stifte, so an Rastede, Hude, Gertrudenberg, Versenbrück, Menslage, Schinna, Mariensee, Loccum u. a.

Kann man also Graf Heinrich im allgemeinen wohl als fromm und friedliebend bezeichnen, so zeigte er, wo es nottat, doch auch, daß er im Gebrauch des Schwertes wohl erfahren war. Wieder einmal gaben die Bremer Verhältnisse Veranlassung zu kriegerischen Verwickelungen. Von Anfang an scheint unser Graf dem Bremer Erzbischof Gerhard II. und überhaupt den Bremer Erzbischöfen nicht besonders nahe getreten zu sein und ihnen fast fremd und förmlich, zeitweilig sogar feindlich gegenübergestanden zu haben. Nur eine Urkunde nennt ihn zusammen mit einem Bremer Erzbischof, ohne daß zwischen ihnen Streitigkeiten bestanden zu haben scheinen. Es ist der Sühnevertrag zwischen dem Erzbischof Gerhard II. und dem Herzog Albrecht von Braunschweig vom 10. August 1257, in welchem auch Heinrich der Bogener in das Schiedsgericht zur Austragung künftiger Streitigkeiten gewählt wird.¹⁾

Nun starb im Jahre 1258 Gerhard II. Bei der Wahl seines Nachfolgers kam es zu Zwistigkeiten. Ein Teil der Wähler wählte den Dompropst Gerhard von der Lippe, einen Neffen des verstorbenen Erzbischofs, ein anderer Teil wählte den Archidiacon von Rüstingen, den tatkräftigen, schnellentschlossenen Hildebold von Wunstorf.²⁾ Die Entscheidung mußten die Waffen bringen. Auch Heinrich der Bogener, dessen Einfluß in Bremen wegen der Nähe Wildeshausens wohl nicht ganz unbedeutend war, mußte sich für einen der beiden entscheiden. Auf wessen Seite er trat, das kann nicht zweifelhaft sein. Hildebold von Wunstorf war sein Vetter, ein Sohn des Bruders seiner Mutter Kunigunde von Roden.³⁾ Auch Graf Johann von der oldenburgischen Linie trat aus verwandtschaftlichen Gründen auf die Seite Hildebolds, denn dieser war der Sohn der Schwester seines Vaters.⁴⁾ Auf der Seite Gerhards stand natürlich sein Bruder Simon, Bischof von Paderborn und seit einigen Jahren Coadjutor des verstorbenen Erzbischofs. Dieser setzte sich

¹⁾ Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. II. B. I. Nr. 43.

²⁾ Vgl. Schumacher, a. a. O. S. 132.

³⁾ Siehe oben S. 111 ff.

⁴⁾ Vgl. Rütthing, Old. Gesch., I. S. 31.

mun mit den Stedingern in Verbindung, bildete aus ihnen ein Heer und zog gegen Wildeshausen. Aber Heinrich der Bogener zog ihm mit seinen Verwandten entgegen, traf ihn bei Munderloh (Gemeinde Hatten) und brachte ihm eine entscheidende Niederlage bei, 1258.¹⁾ Bischof Simon mußte verkleidet entfliehen, die Sache seines Bruders war verloren.²⁾ Hildebold konnte dank der Unterstützung seiner Wildeshauser und Oldenburger Vettern ohne noch Widerstand zu finden den erzbischöflichen Stuhl von Bremen besteigen.

So hatten die oldenburgischen Grafen entscheidend in die Geschichte des Erzstiftes eingegriffen und gemeinsam eine Probe ihrer Macht abgelegt. Nicht immer scheint dieses gute Verhältnis unter den verschiedenen Linien des oldenburgischen Grafengeschlechtes geherrscht zu haben. So finden wir im Jahre 1246, als es nach langen Streitigkeiten zwischen den Grafen von Tecklenburg und Ravensberg zu einem Vergleich kam, auf Seiten des ersteren Graf Heinrich von Oldenburg-Wildeshausen, auf Seiten des letzteren Graf Otto I. von Oldenburg.³⁾ Dagegen scheint es zwischen den Linien Wildeshausen und Bruchhausen nie zu ernstlichen Streitigkeiten gekommen zu sein, wie denn auch ihre verwandtschaftlichen Beziehungen zu einander bedeutend enger waren als zu der Oldenburger Linie.

Auch zwischen dem neu erwählten Erzbischof Hildebold von Bremen und Graf Heinrich dem Bogener sollte sich kein gutes Verhältnis anbahnen. Die Parteinahme Heinrichs für den Erzbischof bei der Wahl entsprang nur verwandtschaftlichen Motiven und war nur vorübergehender Natur. Dafür kam es aber schon bald zu

¹⁾ Schumacher a. a. O. S. 133 verlegt die Schlacht bei Munderloh in das Jahr 1259. Jedoch kann es sich nach einer freundl. Mitteilung von Herrn Geh. Archivrat Dr. Sello nur um das Jahr 1258 handeln und zwar um die Zeit nach dem 27. Juli 1258 (Todesstag des Erzb. Gerhard) und vor dem 16. Dez. dieses Jahres, an welchem Tage Heinr. d. Bog. die Freien in Billstedt, Nord- u. Steinfimmen mit d. Kloster Hude über die jenen vom Bischof Simon bei seinem Marsche nach Wildeshausen auferlegte, von dem Kloster verausgabte Brandschätzung verglich.

Urk. Heinrichs d. Bog. vom 16. Dez. 1258.

(Doc. Kloster Hude. S. 3. A. Oldenburg.)

Vgl. Duden, B. u. K. I. S. 29.

²⁾ *Historia archiepiscoporum Bremensium*, hrsg. von Lappenberg, Bremer Geschichts-Quellen S. 13.

³⁾ Hoyer II. B. VIII. Nr. 54.

Streitigkeiten. Der Erzbischof war wieder einmal mit den Bremer Bürgern wegen des Schlosses Versflede an der Weser zerfallen. Sofort nahm Heinrich der Bogener entschieden Partei gegen den Erzbischof und brachte die Angelegenheit auch zu einem für ihn und die Bremer Bürger günstigen Ausgang, ohne aber natürlich dadurch sein Verhältnis zum Erzbischof gerade besser zu gestalten.¹⁾

Im Übrigen floß aber von jetzt an seine Regierung ruhig und friedlich dahin. Er steckte sich keine allzu hohen Ziele, deren Erreichung Anstrengung verursacht hätte. Nur in Wildeshausen selbst läßt sich an ihm ein gewisses Streben feststellen, seine Macht weiter auszubauen und zu befestigen. Schon 871 (855) in der Immunitätsurkunde König Ludwigs wird Wildeshausen als oppidum aufgeführt.²⁾ Es war für damalige Verhältnisse schon ein ziemlich bedeutender Ort, dessen Entwicklung durch seine günstige Lage als Markt- und Durchgangsort sowie als Sitz des berühmten Alexander-Stiftes und als Wallfahrtsort bedeutend gefördert wurde. Lange hören wir nichts mehr, was uns Rückschlüsse auf die Entwicklung Wildeshausens gestatten könnte. Wie überall, so scheint sich auch allmählich in Wildeshausen die Entwicklung zur Stadtverfassung vollzogen zu haben. Zum ersten Male treten uns 1230 cives, 1241 civitas entgegen.³⁾ Wir haben aber doch Grund zu der Annahme, daß zur Zeit Heinrichs des Bogeners die Entwicklung schon ziemlich weit fortgeschritten war. So besitzen wir aus dieser Zeit schon ein Stadtsiegel und 1270 findet Erzbischof Hildebold von Bremen bereits städtische Ratmannen (consules) vor, die schon ein bedeutendes Mitbestimmungsrecht über die Geschicke der Stadt beanspruchen.⁴⁾

Für uns ist es nun besonders wichtig, das Verhältnis unserer Grafen zu Wildeshausen festzustellen. Für die früheren Grafen ist es sehr wenig, was wir darüber wissen. Allgemein läßt sich sagen,

¹⁾ Urk. von 1262, Bremer II. B. I. 311.

²⁾ Siehe oben S. 64.

³⁾ Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 22.

Bgl. auch Duden, B. u. R. I., S. 32.

⁴⁾ Bgl. Buchenau, a. a. O., S. 274. — Sudendorf, Braunschw.-Lüneb. II. B. II. S. 153. „ . . nos ad consules et cives Wildeshusenses personaliter accedentes . . .“



daß die Stadt als Propsteigut ihrer Vogtei unterstand und daß die Grafen ihre Eigenschaft als Gerichtsherren¹⁾ und bald ihre vollständige Unabhängigkeit²⁾ dazu benutzten, ihren Einfluß in Wildeshausen immer mehr auszubauen, bis ihre Stellung fast der eines Stadtherrn gleichkam. So finden wir die Verhältnisse zu Beginn der Regierungszeit des Bogeners. Auf der festen, von seinem Vater und Oheim im Südosten der Stadt erbauten und nach allen Seiten, auch gegen die Stadt hin stark befestigten Burg zu Wildeshausen saß er, sicher vor Angriff und Gewalt, während die damals wohl noch unbefestigte oder doch nur ungenügend befestigte Stadt³⁾ ihm wehrlos preisgegeben war. Von hier aus konnte er zu den Gerichtstagen in der Stadt hinausziehen, den Markt überwachen, Abgaben erheben.⁴⁾ So legte er aus eigener Machtvollkommenheit der Stadt außer den vogteilichen Abgaben noch einen Weinschatz auf, der erst nach seinem Tode wieder aufgehoben wurde.⁵⁾ Auch sonst läßt sich seine herrschende Stellung gegenüber der Stadt hinreichend feststellen, so durch den Umstand, daß in dem ältesten Wildeshauser Stadtsiegel sein Rosenwappen an bedeutungsvoller Stelle eingefügt ist.⁶⁾ Da kann es uns nicht Wunder nehmen, wenn er und seine Brüder sich verschiedentlich Grafen von Wildeshausen nennen, wenn er selbst stolz und frei urkundet „in civitate nostra Wildeshusen.“⁷⁾ Mit Recht darf man Heinrich dem Bogener für Wildeshausen neben den Bezeichnungen Gerichts- und Münzherr auch wohl noch die Bezeichnungen Stadt- und Marktherr beilegen, so daß also in seiner Hand eine allumfassende Macht sich

¹⁾ Siehe oben S. 95.

²⁾ Siehe oben S. 121.

³⁾ Vgl. Sello „Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg“ S. 13. ff. Erst viel später hören wir von einem systematischen Ausbau der Stadtbefestigung, wozu Bürger und Ratmannen ihren bestimmten Anteil beizutragen hatten.

⁴⁾ Siehe S. 73 ff.

⁵⁾ Urf. d. Erzb. Hildebold von Bremen vom 8. Aug. 1270. Vgl. auch Duden B. u. N. I. S. 29.

⁶⁾ Vgl. Buchenau, a. a. O. S. 274.

⁷⁾ Dsn. II. B. III. 109.

Urkunden Heinrichs des Bogeners von 1259 und 1262, Doc. Kloster Hude S. 3. A., Old.



angesammelt hatte. Wenn nun am Ende der Regierungszeit Heinrichs in Wildeshausen uns städtische Ratmannen begegnen und so bereits eine Art Stadtverfassung sich herausgebildet zu haben scheint,¹⁾ so können wir mit größter Sicherheit annehmen, daß hier die Entwicklung sich friedlich vollzogen hat, daß Heinrich der Bogener einseitig genug war, sich einer solchen notwendigen Entwicklung nicht mit Gewalt entgegenzusetzen. Jedenfalls ist es ganz ausgeschlossen, daß die Bürger mit Gewalt Forderungen beim Grafen durchsetzen konnten. Dazu fehlte ihnen in ihrem kleinen Landstädtchen dem mächtigen Grafen gegenüber doch wohl die Macht.

Kann uns also in dem Verhältnis Heinrichs des Bogeners zu Wildeshausen seine Macht und sein Einfluß in diesem Gebiete noch einmal als recht bedeutend erscheinen,²⁾ so läßt es sich im Allgemeinen doch nicht verkennen, daß die Macht und das Ansehen der Wildeshauser Grafenlinie unaufhörlich sank. Schon an einem ganz äußerlichen Umstande läßt sich dies erkennen. Während früher die Brüder der Grafen von Wildeshausen fast durchweg Bischöfe und Erzbischöfe wurden, bringen Heinrichs Brüder Ludolf, Otto und Thomas es nur bis zum Domherrn.³⁾

Hierzu kommt noch eine sehr auffällige Erscheinung. Heinrich IV. scheint nämlich fast in ständiger Geldverlegenheit gewesen zu sein. Immer wieder sieht er sich genötigt, umfangreiche Güter und Gerechtigkeiten zu verpfänden. Bereits im Jahre 1238 verpfändet er dem Kloster Schinna für 123 Mark Silber die Vogtei über die Klosterbesitzungen.⁴⁾ 1253 verpfändet er dem Bischof Bedekind von Minden die Grafschaft Stemwede, die er kurz vorher erst von den Grafen Johann und Gerhard von Holstein als Pfand übernommen hat.⁵⁾ 1258 verpfändet er dem Kapitel zu Wildeshausen die Vogtei

¹⁾ Dafür spricht auch der Umstand, daß schon ein Stadtsiegel vorhanden war. Vgl. A. Meißner, *Dtsche. Verf.-Gesch.* S. 154.

²⁾ In einer undatierten Urkunde (U. B. der Stadt Lübeck, I., p. 63) nimmt ein Graf Heinrich von Oldenburg sogar die Stadt Lübeck in seinen Schutz u. verheißt allen ihren Einwohnern sicheres Geleite. Leider läßt es sich nicht feststellen, ob es sich hier um Graf Heinrich III. oder Heinrich den Bogener handelt.

³⁾ Siehe S. 105.

⁴⁾ Hoyer U. B. VII. 17.

⁵⁾ Würdtwein, *Subs. diplom.* VI. 429 ff.



über mehrere Höfe.¹⁾ Dazu nehmen unter ihm die Verkaufsurkunden überhand.²⁾ Fast kein Jahr geht vorbei, wo es nicht zum Verkauf oder zur Verpfändung bedeutender und wertvoller Güter und Gerechtsame kommt. Dies kann uns um so eigenartiger erscheinen, da wir doch wissen, welch großen Güterbesitz das Haus Wildeshausen besaß. Da bleibt uns nur die eine Schlußfolgerung über, daß alle diese Güter nicht den Ertrag abwarfen, den sie hätten einbringen müssen. So brauchen wir nicht allzu weit nach einer Erklärung für diese Erscheinung zu suchen. Wir haben hier dieselben Zustände, die wir um diese Zeit so vielfach vorfinden: Heinrich der Bogener hatte zwar sehr zahlreiche Güter, deren Wert und Nutzungsertrag auch mit der Zeit immer mehr stieg. Sie waren aber alle von altersher noch verliehen und zwar wohl immer noch an dieselben Familien und für dieselben geringen Abgaben, wie vor vielen Jahren. Damals hatten diese dem Grafen vollauf genügt, jetzt aber, unter ganz veränderten Verhältnissen, wo bedeutend mehr Geld im Umlauf war und der Wert des Geldes deshalb gesunken war, konnten sie längst nicht mehr genügen und entsprachen nicht im entferntesten mehr dem Ertrag, den das verliehene Objekt dem Nutznießer brachte. Viele Großgrundbesitzer haben sich in den vergeblichen Bestrebungen, Änderungen und Erhöhung der Abgaben von ihren Mietern durchzusetzen und auch für sich selbst den Ertrag der Güter zu erhöhen, verblutet, viele hielten von vornherein diese Bemühungen für nutzlos und sahen sich zu Maßnahmen genötigt, wie Heinrich der Bogener sie anwandte, nämlich zu Verkauf und Verpfändung zahlreicher Güter.

Unter diesen Umständen erscheint es uns ohne weiteres verständlich, wenn das Wildeshauser Grafenhaus auch in seiner politischen Machtstellung zurückging, wenn es dem machtvollen, zielbewußten Vorwärtsdrängen junger, kräftiger Grafenhäuser weichen mußte. Gerade um jene Zeit war es, als die Grafen von Hoya be-

¹⁾ Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 40.

²⁾ Hoyer II. B. VII. 18. 167.

Calenb. II. B. III. 87.

Frief. Archiv. II. 313.

Urk. Heinrichs des Bog. von 1242, Doc. Kloster Hude, S. 3. A., Old. und 1243, Doc. Kloster Hude, S. 3. A., Oldenburg.



gannen, mit Geschick und Mut auf Kosten ihrer Nachbarn ihre Herrschaft weiter auszubreiten. Auch Heinrich der Bogener scheint davon in Mitleidenschaft gezogen worden zu sein.¹⁾ Zwei Plätze sind es besonders, die uns aus dem Besitze Heinrichs des Bogeners in jener Gegend namhaft gemacht werden, Rynowe und Benowe. In Benowe hielt Heinrichs des Bogeners Vater Burchard vor 1233 ein Lehnsgerecht ab.²⁾ 1241 verkauft Heinrich der Bogener mit seinen Brüdern und Vettern unter anderem castrum in Venowe cum omnibus attinentiis an den Bischof von Minden.³⁾ Wenn wir nun den *Annales Buccenses*⁴⁾ Glauben schenken dürfen, so hatten die Grafen von Hoya den Grafen Heinrich den Bogener — wohl vorher — aus Rynowe und Benowe vertrieben, so daß sich uns der Verkauf an Minden darstellen würde als die Übertragung eines Gutes, das für unsern Grafen doch nicht mehr zu retten war. Ob der Bischof von Minden sein Eigentumsrecht sofort geltend machen konnte, läßt sich nicht feststellen. Bemerkenswert ist jedoch, daß die Vogtei Liebenau, in der Benowe zu suchen ist, nachmals zur Grafschaft Hoya gehörte.

Läßt sich also auch keine unbedingte Gewißheit darüber erlangen, daß wirklich die Grafen von Hoya die oben erwähnten Besitzungen unseres Grafen besetzt haben, so läßt es sich doch mit Sicherheit sagen, daß es zu dieser Zeit zwischen beiden Häusern vielleicht eben wegen jener Expansionsbestrebungen der Grafen von Hoya zu Streitigkeiten gekommen ist. So wissen wir, daß in dem schon erwähnten Kampfe um die Grafschaft Ravensberg, 1244—1246, die Wildeshauser und Hoyer Grafen, jene als Bundesgenossen der Tecklenburger, diese als Helfer der Ravensberger, einander feindlich gegenüber-

¹⁾ Nach handschriftlichen Aufzeichnungen, die mir Herr Geh. Archivrat Dr. Sello gütigst zur Verfügung stellte und die für diesen Punkt der Arbeit noch verwertet werden konnten.

²⁾ Hoyer II. B. VI. Nr. 12.

³⁾ Hoyer II. B. VII. 18. 167.

Über Rynowe ist nichts näheres bekannt. Der Name kommt nur in den *Ann. Bucc.* vor.

⁴⁾ a. a. D.

Vgl. oben S. 112.



standen.¹⁾ Die langjährigen Zwistigkeiten zwischen ihnen werden bestätigt durch den päpstlichen Ehedispens vom 11. Mai 1249 zur Ehe Heinrichs des Jüngeren von Wildeshausen=Bruchhausen mit Ermgard von Hoya: „diu ad invicem fuere discordes“ heißt es von beiden Häusern.²⁾ Daß diese Zwistigkeiten mit dem allmählichen Zurückweichen unseres Wildeshauser Grafen und seiner Bruchhauser Vettern endete, läßt sich schon aus der Tatsache erkennen, daß die Hoyer Grafen hier später ein ausgedehntes Territorium besaßen, das auch viele Wildeshauser und Bruchhauser Güter einschloß.³⁾

So können wir also auch hier ein Zurückgehen des Wildeshauser Grafenhauses feststellen. Überhaupt trägt die ganze Regierung Heinrichs des Bogeners, abgesehen von dem Gebietszuwachs, den ihm die Heirat mit Elisabeth von Tecklenburg gebracht hatte und der Vermehrung seines Einflusses in Wildeshausen, wenn man den Vergleich mit Burchards Regierung zieht, deutlich den Charakter der Stagnation, wenn nicht des Rückganges. Wir wissen auch nicht von den geringsten Anstrengungen, die er gemacht hat, um seine Macht zu behaupten, immer ist für ihn ein lässiges, passives Verhalten charakteristisch, Fast unbegreiflich kann uns dies erscheinen, wenn wir die Machtfülle betrachten, die ihm doch zu Gebote stand. Der Grund hiervon ist wohl neben Gründen wirtschaftlicher und persönlicher Art auch in seinen Familienverhältnissen zu suchen.

Heinrich scheint sich erst spät verheiratet zu haben. Zum ersten Male am 18. März 1253 und von der Zeit an häufiger erscheint in seinen Urkunden seine Gemahlin Elisabeth.⁴⁾ Die Ehe scheint nicht kinderlos geblieben zu sein. In zwei Urkunden werden seine pueri erwähnt, zuerst in einer Urkunde vom 20. August 1253⁵⁾, dann noch einmal am 23. November 1256⁶⁾, danach hören wir nie wieder davon. Sicher ist, daß Heinrich der Bogener bei seinem

¹⁾ Hoyer II. B. VIII. 54.

²⁾ Die Urf. ist mitgeteilt in den Schriften des oldenb. Vereins 32, S. 35.

³⁾ Vgl. die Zusammenstellung in den L.-R. S. 134.

⁴⁾ Jung, Hist. antiqu. comit. Benthem. cod. dipl. Nr. 30.

⁵⁾ Würdtwein, Subs. dipl. VI. 429.

⁶⁾ Wilmans, Westf. II. B. III. Nr. 607.

Tode keine Nachkommen hinterließ, denen er seinen Besitz hätte vererben können. So kommen wir leicht zu der Annahme, daß seine Kinder schon früh, vielleicht schon kurz nach 1256 gestorben sind.¹⁾ Hierfür spricht noch ein anderer Umstand. Hatte Heinrich der Vogener in den ersten Jahren seiner Regierung notgedrungen, wie wir annahmen, zahlreiche Güter verkauft oder verpfändet, dagegen nur verhältnismäßig recht wenige verschenkt, so sehen wir jetzt, nach 1258, wie er freigebig ein Gut nach dem andern verschenkt, und zwar sind es nicht nur kleine, unbedeutende Güter, die er verschenkt, sondern zum Teil sind es sogar recht bedeutende Güterkomplexe, die er aus den Händen ließ. So schenkte er am 16. März 1258 zusammen mit seiner Gemahlin der Äbtissin Heilwig und deren Mitschwestern vom Cisterzienser-Orden die alte Burg Segental zu Blotho (Ars. Herford) zur Stiftung eines Klosters²⁾ und dotiert dieses mit zahlreichen Gütern und Gerechtigkeiten, die wohl das ganze Heiratsgut der Elisabeth, die Herrschaft Blotho ausmachten.³⁾ Und nun beschenkt er fast sämtliche Klöster der Umgegend, besonders reichlich Wildeshausen, Hude, Bersenbrück, außerdem Blotho, Lahde, Dede,⁴⁾ so daß am Ende seines Lebens zusammen mit den schon früher verkauften, verpfändeten und verschenkten Gütern ein guter Teil seines Hausbesitzes nicht mehr seiner Gewalt unterstand. Um so unbegreiflicher kann uns dies erscheinen, wenn man bedenkt, daß ungefähr zur selben Zeit sein Vetter von der oldenburgischen Linie, dessen Macht der seinigen doch kaum überlegen war, den Aufstand eines Teiles seiner Ministerialen unter Robert von Westerkholte, der sich sogar in seinem Machtbereiche eine Burg erbaut hatte, mit blutiger

¹⁾ 1258 verpfändet Heinrich zusammen mit seiner Gattin und mit Zustimmung seiner Miterben einige Höfe, ohne jedoch Kinder zu erwähnen, obwohl 1256 sogar in einer Bestätigungsurkunde seine Kinder angeführt sind. Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 40.

²⁾ Vgl. Duden, B. u. R. I. S. 30.

³⁾ Calenb. II. B. III. 200.

⁴⁾ Urk. Heinrichs d. Bog. von 1259, Orig. Doc. Kloster Hude, S. 3. A., Old. Ztschr. f. v. G. VI. Urk. 44, 45.

Dsn. II. B. III. 431. 288. 377. 393.

Calenb. II. B. III. 309.



Strenge niederwarf¹⁾ und so mit Erfolg seiner Landesherrlichkeit Anerkennung verschaffte und sie endgültig durchsetzte. Auch Heinrich der Bogener hätte mit etwas Umsicht und Unternehmungslust in seinen letzten Jahren dieses Ziel erreichen können, wenn er es von Anfang an vor Augen gehabt hätte; seine Stellung in Wildeshausen war an sich wohl danach angetan. Und da sind es nun, wie man wohl mit Recht annehmen darf, seine Familienverhältnisse, die ihn davon abhielten. Heinrichs Kinder waren früh gestorben, er hinterließ keine Nachkommen. Wildeshausen war der Mittelpunkt und Hauptort seiner Herrschaft, Wildeshausen hätte auch der Kernpunkt und Ausgangspunkt der zu gründenden Landesherrlichkeit werden müssen. Nun bestand aber der Stader Vertrag von 1219, wonach der Erzbischof von Bremen rechtlichen Anspruch erheben konnte auf die propsteilichen Güter, d. h. auf die Stadt Wildeshausen. Sicher wußte Heinrich der Bogener genau, daß der tatkräftige, für das Wohl und Ansehen des Erzstiftes besorgte Erzbischof Hildebold von Bremen diesen Anspruch, so bald ihm kein Vogt mehr im Wege stand, auch erheben und ihm mit den nötigen Mitteln Nachdruck verleihen würde. Eine Nachfolge seiner Bruchhauser Vettern in Wildeshausen, wofür sie allerdings auch kein Recht geltend machen konnten, war also völlig ausgeschlossen, und so wird Heinrichs untätiges Verhalten während seiner letzten Regierungsjahre, das Zurückgehen seiner Herrschaft, das Verschwenken, fast könnte man sagen Verschleudern seiner Güter und Gerechtfame wenigstens in etwa verständlich.

So vollzog sich nach seinem Tode der Übergang auch ohne große Schwierigkeit. Heinrich der Bogener starb unzweifelhaft im Jahre 1270 und zwar vor dem 8. August.²⁾ Heinrich urkundet selbst im Jahre 1270 noch zweimal; beide Urkunden führen kein Monatsdatum.³⁾ Vielleicht starb er, wie Sello annimmt, 1270 Anfang

¹⁾ Hist. de fund. mon. Rast. a. a. D. S. 281/82.

Rüthning Old. Gesch. I. S. 73.

²⁾ An diesem Tage erläßt nämlich Erzbischof Hildebold von Bremen dem Räte und den Bürgern zu Wildeshausen den ihnen vom verstorbenen Grafen Heinrich auferlegten Weinschaz. Urf. im Haus- und Zentral-Archiv Oldenburg. D. II. 4. (mscr. Wildesh.)

³⁾ Calenb. II. B. III. 309.

Dsn. II. B. III. 431. Wie in andern Wildeshauser Urkunden, so ist im Dsn.

Februar, da damals, am 7. Februar, bemerkenswerterweise Graf Christian von der oldenburgischen Linie in Wildeshausen anwesend war.¹⁾ Danach kämen als Grenzen etwa die Monate Februar und August in Frage.

Nach dem Tode Heinrichs des Bogeners trat der Bremer Erzbischof in Unterhandlung mit den Ratmannen und Bürgern von Wildeshausen und nach längeren Verhandlungen und genauer Prüfung des Tatbestandes²⁾ durch die Bürger nahm er einzig und allein mit Berufung auf die von dem Pfalzgrafen Heinrich³⁾ und Herzog Albrecht⁴⁾ ausgestellten Urkunden Stadt und Burg Wildeshausen als Güter der Propstei⁵⁾, die jetzt nicht mehr der Vogtei unterstanden, in Besitz.⁶⁾

Die zahlreichen Güter und Gerechtsame der Wildeshauser Grafen finden wir später größtenteils im Besitze ihrer Bruchhauser

U. B. auch in dieser Urk. die Jahreszahl unter Annahme des damaligen Osnabrücker Jahresanfanges (25. März) falsch aufgelöst in 1271.

¹⁾ Osn. U. B. III. Nr. 432.

²⁾ Auch der Umstand, daß es längerer Zeit bedurfte, ehe der rechtlich gewiß begründete Anspruch des Erzbischofs anerkannt wurde, spricht für unsere Ansicht über die Stellung der Wildeshauser Grafen nach 1219 bezw. 1229, da nicht einmal nach dem Tode Heinrichs die Verhältnisse sich so geklärt hatten, daß der Erzbischof sofort die Herrschaft über die Propsteigüter antreten konnte. Dafür spricht auch die Nachricht, daß er sogar genötigt war, die Bürger durch Geld für sich zu gewinnen. Vgl. Hist. archiep. Brem. a. a. O. S. 14. Vgl. hierfür auch die Ausführungen von Duden, B. u. R. I. S. 30.

³⁾ 1219, siehe oben S. 121 ff.

⁴⁾ 1228, Hamb. U. B. Nr. 491 (eine Bestätigung der Urkunde des Pfalzgrafen von 1219).

⁵⁾ Auch die Burg ist zu den Propsteigütern zu rechnen, da sie auf den Grundstücken des Stiftes von den Bögten des Propsteigutes erbaut ist. (Ztschr. f. v. G. VI. Nr. 23) Grund zu der Annahme, daß hierzu auch Eigengüter der Grafen verwandt sind, liegt nicht vor.

⁶⁾ Niefert, Beitr. zu e. Münst. U. B. Bd. I. Abt. II. S. 518.

Bremer U. B. I. Nr. 348.

Braunschw.-Lüneb. U. B. I. S. 153.

Am 21. März 1339 war die Burg im Besitze des Erzbischofs; Orig. Doc. Stadt Wildeshausen, H. J. A., Oldenburg, ebenso am 14. Juli 1376. Abschrift der Urk. mscr. cop. Wildesh. I. H. J. A. und am 16. Jan. 1377. Urk. abschr. im cop. Wildesh. I. H. J. A. Vgl. auch Duden, B. u. R. I. S. 30.



Bettern, teilweise auch im Besitze der oldenburgischen Linie. Dagegen ging der Anteil Heinrichs des Bogeners an der Grafschaft Tecklenburg über an seinen Miterben Otto von Bentheim, so daß dieser sich jetzt allein Graf von Tecklenburg nennen konnte.¹⁾

Die Grafschaft Wildeshausen hatte aufgehört zu existieren.



¹⁾ Dsn. II. B. III. Nr. 437. 441. 463. 533. 539.

Stammtafel.

Egilmar I., 1091. 1108

Egilmar II., 1108. 1142

Heinrich I., † 1167

Gemahlin Salome von Selbern Vnherr der obdenb. Linie

Christian I.

<p>Gerhard Bischof von Osnabrück, Erzbischof von Bremen, † 1219 August 14</p>	<p>Otto Bischof von Münster, † 1218</p>	<p>Beatriz Unbekannte Tochter Gemahl</p>
<p>Wilbrand Bischof von Paderborn und Utrecht † 1233</p>	<p>Heinrich II. 1167—1197/98 Gemahlin Beatriz v. Hallermund</p>	<p>Beatriz Abtissin zu Bassum 1207. 1224</p>
<p>Wilbrand Bischof von Paderborn und Utrecht † 1233</p>	<p>Heinrich III. 1199. † 1234 Mai 27 Vnherr der Linie Bruchhausen Gemahlin I. Gerburg v. Rhoden II. Ermentrud</p>	<p>Beatriz Widweib v. Stumpenhufen</p>

<p>Wilbrand Bischof von Paderborn und Utrecht † 1233</p>	<p>Egilmar Propst zu Münster 1209. 1217</p>	<p>Sophie 1252. 1260 Gemahl Graf Otto II. v. Ravensberg</p>
<p>Heinrich V. Stammvater d. Linie Neu-Bruchhausen</p>	<p>Ludolf Stammvater d. Linie Alt-Bruchhausen</p>	<p>Burchard 1199. † 1233 Juni 6 Gemahlin Kunigunde v. Rhoden</p>

<p>Heinrich V. Stammvater d. Linie Neu-Bruchhausen</p>	<p>Ludolf Stammvater d. Linie Alt-Bruchhausen</p>	<p>Burchard 1199. † 1233 Juni 6 Gemahlin Kunigunde v. Rhoden</p>
<p>Heinrich IV. der Vogener 1230. † 1270 Gemahlin Elisabeth v. Leffenburg</p>	<p>Ludolf Propst zu Elste, Domherr in Utrecht 1230. 1279</p>	<p>Wilbrand 1230 zu Berden 1230. 1241 1241. 1272</p>
<p>Heinrich V. Stammvater d. Linie Neu-Bruchhausen</p>	<p>Ludolf Stammvater d. Linie Alt-Bruchhausen</p>	<p>Thomas Domherr zu Bremen 1241. 1272</p>

pueri
1253. 1256



Quellen und Literatur.

I. Quellen.

a) Ungedruckte:

Urkunden des Großherzoglichen Haus- und Zentral-Archivs (abgef.: H. Z. A.) in Oldenburg in den Abteilungen Kloster Hude, Kloster Rastede, Stadt Wildeshausen, Stift Wildeshausen.

b) Gedruckte:

1. Annalen und Chroniken:

Annales Buccenses, mitgeteilt von Hodenberg, Hoyer U.B. VIII, Nr. 34.

Annales Stadenses, MG. SS. XVI.

De primordiis ordinis Teutonicorum, SS. rer. Pruss., herög. von Hirsch, Töppen, Strehlke. Leipzig 1861.

Gesta episcoporum Trajectensium MG. SS. XXIII.

Heinrici Chronicon Livoniae, herög. von Arndt, MG. SS. XXIII. S. 289.

Helmoldii Chronicon Slavorum, herög. von Leibnitz, SS. rer. Brunsvic. II. nebst Fortsetzung von Arn. v. Lübeck.

Historia archiepiscoporum Bremensium, herög. von J. M. Lappenberg, Geschichtsquellen des Erzstiftes und der Stadt Bremen, Bremen 1841.

Historia monasterii Rastedensis, zuerst herausgegeben und mit Vorwort versehen von Lappenberg, Fries. Archiv II., S. 238 ff., dann von Waiz, MG. SS. XXV. S. 495 ff.

Translatio St Alexandri, MG. SS. II., S. 673 ff.

Vetus narratio de fundatione monasterii Luccensis, gedruckt und mit Anmerkungen versehen in v. Hodenbergs Calenberger U.B. III., 1, 2.

2. Urkunden-Bücher.

J. G. v. Bunge, Liv-, Esth- und Aurländisches Urkunden-Buch (U.B.).

D. R. Schmied und W. v. Bippen, Bremisches U.B., Bremen 1873.

W. v. Hodenberg, Stader Copiar, Hannover 1850.

ders., Verdeneser Geschichtsquellen.

ders., Calenberger U.B., Hannover 1855.

ders., Hoyer U.B., Hannover 1848.

K. Höhlbaum, Kunze und Stein, Hansisches U.B., 1876—1907.

J. M. Lappenberg, Hamburger U.B.

Riefert, Beiträge zu einem Münsterschen U.B., Münster 1823.

J. Philippi, Osnabrücker U.B., Osnabrück 1892.

Sudendorf, Braunschweig-Lüneburgisches U.B., Hannover 1859.

Urkunden-Buch der Stadt Lübeck, herög. vom Verein für Lübeckische Geschichte, Lübeck 1843.

R. Wilmanß, Kaiserurkunden der Provinz Westfalen (abgef.: K.U.), Münster 1881. ders., Westfälisches U.B., Münster 1871.

Würdtwein, Subsidiüm diplomaticum, VI., Heidelberg 1775.

II. Werke und Abhandlungen.

J. Berchtold, Die Entwicklung der Landeshoheit in Deutschland in der Periode von Friedrich II. bis einschließlich zum Tode Rudolfs von Habsburg, München 1863.

H. Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte, Leipzig 1887, 1892. Bd. I, 2. Aufl. 1906.

G. Dehio, Geschichte des Erzbistums Hamburg-Bremen bis zum Ausgange der Mission, Berlin 1877.

H. Geffken, Die Krone und das niedere deutsche Kirchengut unter Friedrich II. Dissertation Leipzig 1890.

Grauert, Die Herzogsgewalt in Westfalen, Paderborn 1877.

H. Grote, Münzstudien, Leipzig 1871.

G. A. v. Halem, Geschichte des Herzogtums Oldenburg, Oldenburg 1794/96.

Samelmann, Oldenburgische Chronik, 1599.

R. Hampe, Deutsche Kaisergeschichte in der Zeit der Salier und Staufer, 2. Aufl. Leipzig 1912.

Jung, Historia antiquorum comitum Benthem.

A. Koch, Hermann von Salza, Leipzig 1884.

Karl Lamprecht, Deutsche Geschichte.

Leyser, Historia comit. Wunstorp, ed. II., Helmstedt 1726.

Lh. Lindner, Die Beme, Münster und Paderborn 1888.

W. Marré, Die Entwicklung der Landeshoheit in der Grafschaft Mark bis zum Ende des 13. Jahrhunderts. Dissertation Münster 1907.

A. Meister, Deutsche Verfassungsgeschichte von den Anfängen bis ins 15. Jahrhundert, im Grundriß der Geschichtswissenschaft, herög. von A. Meister. Leipzig und Berlin, Teubner. 2. Aufl. 1913.

J. Möser, Osnabrückische Geschichte, Berlin und Stettin 1824.

G. Müller, Die Entwicklung der Landeshoheit in Geldern bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts, Marburg 1889.

v. Nathusius-Reinstedt, Die Deutschmeister vor 1232. Dissertation Marburg 1888.

Nieberding, Geschichte des Niederstifts Münster, Behta 1852.

H. Oncken, Geschichte Wildeshausens in Bau- und Kunstdenkmäler des Herzogtums Oldenburg, I., Oldenburg 1896 (abgef.: B. u. K.).

ders., Die ältesten Lehnregister der Grafen von Oldenburg und Oldenburg-Brudershausen, Schriften des Oldenburger Vereins für Landeskunde 9 (abgef.: L.=H.).

ders., Zur Kritik der oldenburgischen Geschichtsquellen im Mittelalter. Dissertation Berlin 1891.

M. Philippson, Geschichte Heinrichs des Löwen, Leipzig 1876.

- H. Bruß, Heinrich der Löwe, Leipzig 1865.
 G. Rütthing, Oldenburgische Geschichte, Bremen 1911.
 Joh Schiphower, Chronica archicomitum Oldenburgensium, Helmstädt 1688.
 Kurt v. Schlözer, Livland und die Anfänge deutschen Lebens im baltischen Norden, Berlin 1850.
 R. Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, 5. Aufl., Leipzig 1907.
 H. A. Schumacher, Die Stedinger, Bremen 1865.
 Lothar Schüding, Das Gericht des westfälischen Kirchenvogtes (900—1200).
 Dissertation Jena (Münster 1897).
 G. Sello, Wildeshausen. Aus der Vergangenheit von Stadt, Stift und Burg.
 ders., Beiträge zur Geschichte des Landes Würden, Oldenburg 1891.
 ders., Das Cisterzienserkloster Hude, Oldenburg und Leipzig 1895.
 ders., Studien zur Geschichte von Östringen und Müstringen, Barel 1898.
 C. Stüve, Untersuchungen über die Gogerichte in Westfalen und Niedersachsen,
 Jena 1870.
 K. Sopp, Die Entwicklung der Landesherrlichkeit im Fürstentum Osnabrück bis
 zum Ausgang des 13. Jahrhunderts. Lübinger Dissertation (Jdstein 1902).
 J. Tigges, Die Entwicklung der Landeshoheit der Grafen von Arnsherg,
 Münsterische Beiträge zur Geschichtsforschung, herzg. von Prof. Dr. A. Meister.
 N. F. XXII., Münster 1909.
 L. Weiland, Das sächsische Herzogtum unter Lothar und Heinrich dem Löwen,
 Greifswald 1866.

III. Benutzte Zeitschriften.

- Archiv für ältere deutsche Geschichtskunde, VI.
 Forschungen zur deutschen Geschichte, XVIII.
 Friesisches Archiv, herzg. von G. H. Ehrentraut, II., Oldenburg 1854.
 Historische Zeitschrift, Bd. 63, München und Leipzig 1889.
 Jahrbuch für die Geschichte des Herzogtums Oldenburg, 1, 10, 14, 15.
 Magazin für die Staats- und Gemeindeverwaltung im Großherzogtum Oldenburg,
 Bd. III, Oldenburg 1862.
 Mitteilungen des Instituts für österr. Geschichte, XXIX., Innsbruck 1908.
 Schriften des Oldenburger Vereins für Altertumskunde und Landesgeschichte,
 7, 9, 10, 14 (s. auch Jahrb. des Oldenb. Vereins).
 Zeitschrift für vaterländische Geschichte und Altertumskunde (abgek.: Ztschr. f. v. G.),
 VI., Münster 1843. Herzg. vom Verein für Geschichte und Altertumskunde
 Westfalens.
 Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde Westfalens, XXV.
 Zeitschrift des Historischen Vereins für Niedersachsen, 1865, 1869, 1887.
 Zeitschrift für Numismatik, herzg. von Afr. v. Sallet, Berlin 1887, Bd. 15.

III.

Die Oldenburger Gesellschaft im Jahre 1814.

Von W. Gayen, Geh. Oberkirchenrat, Oldenburg.

Das gesellschaftliche Leben in der Stadt Oldenburg gestaltete sich im Jahre 1814 so eigenartig und zugleich so bezeichnend für die Zeit- und Ortsverhältnisse, daß ein Bild davon, wie es an der Hand der Tagebuch-Aufzeichnungen eines Zeitgenossen entworfen werden kann, dem Freunde lokaler Geschichte von Interesse sein dürfte.

I. Frohe Feste.

Das Zeitalter rein ästhetisch-literarischer Bildung und vernunftgemäßer Aufklärung hatte den Stürmen der napoleonischen Herrschaft weichen müssen, das des behaglichen Biedermeiers fand erst in der Friedenszeit von 1815 an den für seine Entwicklung günstigen Boden; zwischen beiden lag die durch Abwälzung des französischen Joches 1813 und 1814 hervorgerufene allgemeine Erregung, welche nicht verfehlen konnte, auch auf die Oldenburger Gesellschaft eine entscheidende Wirkung auszuüben: Als die Erbitterung über die Fremdherrschaft im März 1813 zu dem verfrühten Versuch einer Volkserhebung führte, als ihre grausame Unterdrückung Furcht und Schrecken verbreitete, und so lange man dann, geteilt zwischen Sorge und Hoffnung, den Wechsel des Schlachtenglücks im fernen Osten verfolgte, konnte von geselligen Vergnügungen kaum die Rede sein; nachdem aber Ende Oktober 1813 im Anschluß an die Schlacht bei Leipzig die Franzosen von den Kosaken aus Oldenburg vertrieben waren, und wenige Wochen später der angestammte Herzog das Land wieder in Besitz genommen hatte, trat ein vollständiger Umschwung ein. Man atmete auf, wie von einem bösen Alp befreit, man glaubte sich für das bis dahin Entbehrte schadlos halten zu müssen, man wollte das Leben genießen, und die

